



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 73

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 02.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet den Entwurf und die vorgesehenen Anpassungen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung hätte der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Jahr 2024 besser bekämpft werden können, verbunden mit deutlich tieferen Schäden und geringerem Tierleid. Da auch in Zukunft mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, die Tiere vor der Seuche zu schützen.

Da die Ausbreitung einer Tierseuche sehr rasch erfolgen kann, ist unter Umständen ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um solche immunologischen Tierarzneimittel in Verkehr zu bringen. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Gesetzesanpassung die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt.

Eine Bewilligung gemäss Art. 28 TSG gilt maximal für ein Jahr. Eine Verlängerung ist möglich. Die Anzahl möglicher Verlängerungen ist nicht geregelt. Eine solche Ergänzung ist aus Sicht des Regierungsrats zu prüfen, weil vorliegend bisher nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel in einem abgekürzten Verfahren eine Bewilligung erhalten. Die Applikation solcher Produkte geht mit potenziellen gesundheitlichen Risiken für die betroffenen Tiere einher, weshalb deren Einsatz auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist.

In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht in der Pflicht sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Der Regierungsrat begrüsst die eigenverantwortliche Anwendung. Da Kosten für durch die immunologischen Tierarzneimittel verursachte Schäden, die durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich sein könnten, somit nicht auf den Gesetzgeber überwält werden können. Im vorliegenden Gesetzesvorschlag fehlt jedoch der Hinweis auf die eigenverantwortliche Anwendung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TSG)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
28 Abs. 3	Die Änderung des TSG soll neben den zusätzlichen Anforderungen betreffend die Bewilligung auch noch zusätzliche Anforderungen an die Anwendung vorsehen, beispielsweise eine Kennzeichnung der behandelten (Nutz)-Tiere.	³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen <u>und deren Anwendung, beispielsweise die Kennzeichnung damit behandelter Nutztiere</u> , vorsehen.
28a Abs. 2	Die Meldepflicht nach Art. 59 HMG Abs. 1 und 3 ist freiwillig. Um allfällige Nebenwirkungen besser einschätzen zu können, sollen Anwenderinnen und Anwender ermuntert werden, Meldung zu erstatten.	<i>Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen.</i>
28c Abs. 5	Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die Dauer der Bewilligung ebenfalls zu publizieren.	⁵ Das BLV publiziert eine Liste der Tierarzneimittel, für die es eine Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen erteilt hat, sowie der Bewilligungsinhaber <u>und der Bewilligungsdauer</u> .

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

vernehmlassungen@blv.admin.ch

2. Juli 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat befürwortet die Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) grundsätzlich und begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Spezifische Anmerkungen und Anträge finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 3. Juli 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Tierseuchengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantontierärzte VSKT vom 16. Juni 2025 (vgl. Antwortformular).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Beilage:

Antwortformular der VSKT vom 16. Juni 2025

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: VSKT
Adresse, Ort	: c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson	: Judith Röthlisberger
Telefon	: +41 (0)58 464 92 25
E-Mail	: judith.roethlisberger@blv.admin.ch
Datum	: 16.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätte z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert. In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies begrüsst die VSKT, da so allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf die/den Gesetzgeber/in überwältigt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Per E-Mail

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3000 Bern

Armin Hanselmann

stv. Departementssekretär
Tel. +41 71 353 64 89
armin.hanselmann@ar.ch

Herisau, 23. Juli 2025

Eidg. Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes; Stellungnahme Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat das eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über die Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 31. Juli 2025.

Das Departement Gesundheit und Soziales bedankt sich im Namen des Regierungsrats von Appenzell Ausserrhoden für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Änderung des TSG wird ausdrücklich begrüsst. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen kann eine Tierseuche besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden. In Zukunft ist weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, und eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme.

Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch der Blauzungenkrankheit BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde. Die Gesetzesanpassung trägt diesem Umstand Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies befürwortet Appenzell Ausserrhoden, da so allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der



Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf den Gesetzgeber überwältzt werden können.

Freundliche Grüsse

Armin Hanselmann



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

RRB Nr.: 708/2025 2. Juli 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Tierseuchengesetzes Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Impfstoffen im Tierseuchenfall. Die vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes erachten wir grundsätzlich als zielführend. Folgende Bemerkungen haben wir dazu:

- **Pharmakovigilanz:** Die vorgesehene freiwillige Meldung schwerwiegender oder neuartiger Nebenwirkungen (Art. 28a Abs. 2) stellt eine Schwächung der Überwachung dar. Die Meldepflicht von unerwünschten Arzneimittelwirkungen sollte auch für diese Kategorie von Arzneimitteln gelten. Gerade bei solchen Arzneimitteln können die Meldungen eine wichtige Rolle sowohl für eine mögliche Verlängerung einer Bewilligung als auch im Rahmen eines Zulassungsverfahrens spielen.
- **Einbindung der Humanmedizin:** Die Vorlage berücksichtigt den One-Health-Gedanken implizit, es fehlt jedoch eine formalisierte Einbindung der humanmedizinischen Akteure (z. B. BAG, kantonale Gesundheitsbehörden) bei relevanten Risikoentscheidungen, insbesondere bei Impfstoffen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder bei Krankheiten mit zoonotischem Potenzial.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV

Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Marie-L. Bienfait

Telefon : 061 552 20 14

E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch

Datum : 24.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Möglichkeit geschaffen, in Notsituationen, in denen der Einsatz von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln erforderlich ist, ein befristetes Inverkehrbringen dieser Tierarzneimittel zeitnah zu bewilligen. Dies ist bisher nur in der EU möglich. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im letzten Jahr sowie das zu diesem Zeitpunkt bestehende Fehlen eines zugelassenen Impfstoffes haben gezeigt, dass es auch in der Schweiz eine solche Regelung dringend braucht.
Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die geplanten Änderungen daher ausdrücklich.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Änderungen und hat keine Anmerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen des HMG stehen in direktem Zusammenhang mit den Änderungen des TSG. Der Kanton Basel-Landschaft hat keine Anmerkungen und begrüsst den Entwurf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 24. Juni 2025
VGD/ALV/mlb

Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Änderung Tierseuchenverordnung Stellung nehmen zu können.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Möglichkeit geschaffen, in Notsituationen, in denen der Einsatz von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln erforderlich ist, ein befristetes Inverkehrbringen dieser Tierarzneimittel zeitnah zu bewilligen. Dies ist bisher nur in der EU möglich. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im letzten Jahr sowie das zu diesem Zeitpunkt bestehende Fehlen eines zugelassenen Impfstoffes haben gezeigt, dass es auch in der Schweiz eine solche Regelung braucht.

Der Regierungsrat begrüsst die geplanten Änderungen daher ausdrücklich.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Herr Dr. med.vet. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Telefon : 061 267 58 34

E-Mail : michel.laszlo@bs.ch

Datum : 01.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Der Ausbruch des Serotyps 3 des Blauzungenvirus im Spätsommer 2024 hat eindrücklich gezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, um angesichts solcher Notsituationen Tierleid und wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Die vorübergehende Lösung Vertriebsfirmen von Tierarzneimitteln den Import von immunologischen Tierarzneimitteln und die Belieferung von Tierarztpraxen mit einer Allgemeinverfügung vorübergehend zu gestatten, ist weder rechtlich noch praktisch auf Dauer vertretbar. Mit der Vorlage wird nun die rechtliche Grundlage für die Bewilligung des befristeten Inverkehrbringens nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall geschaffen. Die Regelung schliesst eine Gesetzeslücke und verhindert Tierleid, schützt die wirtschaftliche Existenz von Tierhaltenden und trägt – im Fall von Zoonosen – auch zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit bei. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs wird die Vorlage vom Kanton Basel-Stadt begrüsst.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Fribourg, le 23 juin 2025

2025-731

Modification de la loi sur les épizooties – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet et vous remercie de l'avoir consulté. Il vous fait part, dans le délai fixé, des observations ci-après :

Nous saluons la modification de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties en principe. Elle crée les bases nécessaires pour que – comme dans l'UE – il soit possible, dans les situations d'urgence nécessitant l'utilisation de médicaments vétérinaires immunologiques non autorisés, d'autoriser la mise sur le marché pour une durée limitée de tels médicaments.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Formulaire

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, Grangeneuve, SANIMA et le Service des forêts et de la nature ;
à la Chancellerie d'Etat.



Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat de Fribourg

Sigle entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat

Adresse, lieu : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

Téléphone : +41 26 305 80 00

Courriel : Gregoire.Seitert@fr.ch

Date : 23.06.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Il convient de saluer l'initiative de cette consultation afin de renforcer le cadre légal actuel et permettre une mise à disposition plus rapide de médicaments immunologiques encore non autorisés en Suisse. Néanmoins, le processus paraît lourd ; en effet, il convient de ne pas surcharger administrativement la démarche qui se veut une mesure d'urgence. Aussi, l'intervention de multiples parties prenantes (OSAV, OFEV, Conseil Fédéral, Swissmedic) dans le processus d'autorisation soulève l'inquiétude d'une augmentation du temps de réactivité incompatible avec la notion de situation d'urgence. Il convient également de tenir compte des potentiels difficultés d'approvisionnement et les situations de pénuries, y compris concernant des médicaments disposant d'une autorisation en Suisse. La formulation reprise de cette proposition n'est pas suffisamment claire concernant cette situation de pénurie. Le fait de n'autoriser les importations que pour les détenteurs d'une autorisation Swissmedic (grossistes) peut devenir un facteur limitant surtout en cas de pénurie ou de défaut d'approvisionnement, comme nous avons pu l'expérimenter pour la vaccination BTV. Il faut pouvoir donner une garantie d'approvisionnement aux vétérinaires en ne complexifiant pas à outrance les modalités de demande d'autorisation et en suivant la situation nationale et européenne sur les disponibilités de produits.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Il faut prévoir dans la loi également un allègement des conditions (validation directe des demandes d'autorisation d'importation) d'importation directement par les vétérinaires praticiens de médicaments autorisés dans un autre pays en cas de problème d'approvisionnement ou de pénuries de médicaments autorisés en Suisse (dérogation Art. 7 al. 4)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 28 al. 1 let a	La notion de disponibilité reprise dans l'al. 1 let. a doit être plus précise et intégrer la notion de pénurie.	Art. 28 al.1 let. a : Aucun médicament vétérinaire de substitution et équivalent n'est autorisé et/ou disponible en Suisse. Par disponible, on entend en quantité suffisante afin de répondre à la demande.
Art. 28 al. 2	Les OGM selon la définition de l'art. 5 al. 2 LGG caractérise souvent les médicaments immunologiques. Il faut pouvoir garantir une réponse rapide de l'OFEV (via des procédures accélérées).	
Art. 28b al. 4	Les prérogatives du Conseil fédéral doivent également être les mêmes que celles reprises à l'art. 28 al. 3, notamment en ce qui concerne les possibilités de dérogations aux obligations de la LGG (en application art. 14 LGG)	Art. 28b al. 4 (...) Il peut également déroger aux dispositions procédurales prévues dans la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG). Il peut en outre prévoir que les données provenant d'essais en milieu confiné suffisent à démontrer que les conditions visées à l'art. 6, al. 3, LGG sont remplies.

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Aucunes		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 20 al. 1bis	Il convient de préciser qui peut importer des médicaments non autorisés.	Art. 20 al. 1bis : Des médicaments vétérinaires immunologiques prêts à l'emploi non autorisés disposant d'une autorisation de mise sur le marché à durée limitée au sens de l'art. 28 LFE peuvent être importés en cas d'épizootie <i>par quiconque disposant d'une autorisation d'importation conformément à l'article 18 alinéa 1 lettre a.</i>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
État-major

Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat de Fribourg

Sigle entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat

Adresse, lieu : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

Téléphone : +41 26 305 80 00

Courriel : Gregoire.Seitert@fr.ch

Date : 23.06.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Il convient de saluer l'initiative de cette consultation afin de renforcer le cadre légal actuel et permettre une mise à disposition plus rapide de médicaments immunologiques encore non autorisés en Suisse. Néanmoins, le processus paraît lourd ; en effet, il convient de ne pas surcharger administrativement la démarche qui se veut une mesure d'urgence. Aussi, l'intervention de multiples parties prenantes (OSAV, OFEV, Conseil Fédéral, Swissmedic) dans le processus d'autorisation soulève l'inquiétude d'une augmentation du temps de réactivité incompatible avec la notion de situation d'urgence. Il convient également de tenir compte des potentiels difficultés d'approvisionnement et les situations de pénuries, y compris concernant des médicaments disposant d'une autorisation en Suisse. La formulation reprise de cette proposition n'est pas suffisamment claire concernant cette situation de pénurie. Le fait de n'autoriser les importations que pour les détenteurs d'une autorisation Swissmedic (grossistes) peut devenir un facteur limitant surtout en cas de pénurie ou de défaut d'approvisionnement, comme nous avons pu l'expérimenter pour la vaccination BTV. Il faut pouvoir donner une garantie d'approvisionnement aux vétérinaires en ne complexifiant pas à outrance les modalités de demande d'autorisation et en suivant la situation nationale et européenne sur les disponibilités de produits.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Il faut prévoir dans la loi également un allègement des conditions (validation directe des demandes d'autorisation d'importation) d'importation directement par les vétérinaires praticiens de médicaments autorisés dans un autre pays en cas de problème d'approvisionnement ou de pénuries de médicaments autorisés en Suisse (dérogation Art. 7 al. 4)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 28 al. 1 let a	La notion de disponibilité reprise dans l'al. 1 let. a doit être plus précise et intégrer la notion de pénurie.	Art. 28 al.1 let. a : Aucun médicament vétérinaire de substitution et équivalent n'est autorisé et/ou disponible en Suisse. <i>Par disponible, on entend en quantité suffisante afin de répondre à la demande.</i>
Art. 28 al. 2	Les OGM selon la définition de l'art. 5 al. 2 LGG caractérise souvent les médicaments immunologiques. Il faut pouvoir garantir une réponse rapide de l'OFEV (via des procédures accélérées).	
Art. 28b al. 4	Les prérogatives du Conseil fédéral doivent également être les mêmes que celles reprises à l'art. 28 al. 3, notamment en ce qui concerne les possibilités de dérogations aux obligations de la LGG (en application art. 14 LGG)	Art. 28b al. 4 (...) Il peut également déroger aux dispositions procédurales prévues dans la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG). Il peut en outre prévoir que les données provenant d'essais en milieu confiné suffisent à démontrer que les conditions visées à l'art. 6, al. 3, LGG sont remplies.

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Aucunes		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 20 al. 1bis	Il convient de préciser qui peut importer des médicaments non autorisés.	Art. 20 al. 1bis : Des médicaments vétérinaires immunologiques prêts à l'emploi non autorisés disposant d'une autorisation de mise sur le marché à durée limitée au sens de l'art. 28 LFE peuvent être importés en cas d'épizootie <i>par quiconque disposant d'une autorisation d'importation conformément à l'article 18 alinéa 1 lettre a.</i>



Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Service de la consommation et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : SCAV

Adresse, lieu : Quai Ernest-Ansermet 22

Interlocuteur : Dr Michel Rérat

Téléphone : 022 546 56 00

Courriel : scav@etat.ge.ch

Date : 19.06.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Le service de la consommation et des affaires vétérinaires de la République et canton de Genève (SCAV) remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. Cette révision répond à la problématique posée lors de la propagation de la maladie de la langue bleue en Suisse à l'été 2024 et est à saluer, dans l'intérêt économique du pays. Cette mise à niveau par rapport au droit européen est pertinente afin d'éviter une distorsion de concurrence à l'échelle nationale.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 28 alinéa 1 lettre b	Cette condition posée pour une AMM à durée limitée ne doit pas être restrictive; en effet, en cas d'épizootie comme celle de la langue bleue en 2025, les pays susceptibles d'exporter le médicament pourraient prévoir des stocks stratégiques rendant compliqué ou impossible l'importation de vaccins en Suisse.	« ou » à ajouter en fin de mention en « lettre a ».
Article 28 alinéa 2	Vu la situation d'urgence, un délai maximal de réponse pourrait être introduit.	Si le médicament vétérinaire est ou contient un organisme génétiquement modifié ou un organisme pathogène, l'OSAV obtient le consentement de l'Office fédéral de l'environnement <i>dans un délai de 10 jours</i> .
Article 28c alinéa 3	La condition de révocation de l'AMM à durée limitée concernant la possibilité d'importer un médicament n'est pas garante de protection des intérêts publics; cette possibilité doit être conditionnée à une capacité logistique d'obtenir les doses pour la Suisse en cas de réserves stratégiques dans le pays producteur.	L'OSAV révoque l'autorisation de mise sur le marché, lorsqu'un médicament vétérinaire correspondant est autorisé et disponible en Suisse ou qu'un médicament vétérinaire correspondant autorisé à l'étranger peut être importé <i>est en capacité logistique d'être importé</i> .
Article 28e	L'utilité de l'annonce auprès de l'OSAV est discutable; elle ouvre un canal parallèle aux autorités pour déclarer les soupçons d'infraction. Le canal devrait rester exclusivement	Les autorités d'exécution compétentes déclarent à Swissmedic et à l'OSAV tout soupçon d'infraction aux règles de fabrication, d'importation et de mise

	SwissMedic qui ensuite se coordonne avec l'OSAV au besoin.	sur le marché de médicaments vétérinaires au sens de l'article 28.
--	--	--

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Département de la santé et des mobilités
Le Conseiller d'Etat

DSM
Case postale 3918
1211 Genève 3

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

601648-2025

Genève, le 4 juillet 2025

Concerne : consultation sur la modification de la loi sur les épizooties

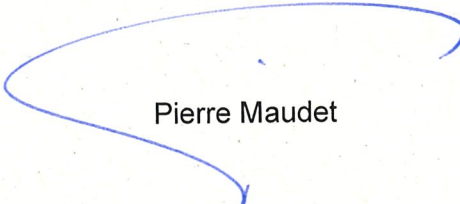
Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 28 mai dernier, nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

A cet égard, le canton de Genève soutient pleinement la modification de la base légale afin de permettre la mise sur le marché à durée limitée de médicaments vétérinaires immunologiques non autorisés lorsque la dynamique d'une épizootie ne peut pas être maîtrisée sans le recours à ces produits. Il salue notamment la liberté de choix offerte aux détenteurs d'animaux d'utiliser ces médicaments ou non.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma très haute considération.



Pierre Maudet

Copie à : vernehmlassungen@blv.admin.ch (en format PDF et WORD)

Annexe mentionnée



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: ALT
Adresse, Ort	: Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson	: Giochen Bearth
Telefon	: +41 (0)81 257 24 11
E-Mail	: giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum	: 13.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätten z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Glarus, 24. Juni 2025
Unsere Ref: 2025-930 / SKGEKO.4939

Vernehmlassung i. S. Änderung des Tierseuchengesetzes

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung des Tierseuchengesetzes einverstanden sind. Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:

- Antwortformular Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 13. Juni 2025

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT
Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth
Telefon : +41 (0)81 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 13.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätten z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Sitzung vom

24. Juni 2025

Mitgeteilt den

24. Juni 2025

Protokoll Nr.

503/2025

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im beigefügten Antwortformular Gebrauch.

Für die verkürzte Frist haben wir zwar Verständnis. Der Endtermin fällt jedoch in die Sommerferienzeit, was zur Folge hat, dass sich die Frist faktisch weiter verkürzt. Es wäre angezeigt gewesen, diesen Punkt in der Terminplanung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung
Der Präsident:

i.V. Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR

Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontaktperson : Giochen Bearth

Telefon : +41 (0)81 257 24 11

E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch

Datum : 13.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Der Kanton Graubünden befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätte z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Luzern, 4. Juli 2025

Protokoll-Nr.: 840

Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Vorlage unterstützt.

Der Kanton Luzern befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätte z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt.

Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies begrüsst der Kanton Luzern, da so allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte

Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf die/den Gesetzgeber/in überwältzt werden können.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires
vétérinaires BLV**
État-major

Consultation sur une modification de la loi sur les épizooties

Consultation du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / Entreprise / Organisation / Office : République et Canton de Neuchâtel
Abréviation de l'entreprise / organisation / office : DDTE / SCAV
Adresse, lieu : Rue de la Collégiale 12, Case postale 1, 2002 Neuchâtel 2
Personne de contact : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal
Téléphone : +41 (0)32 889 68 30
Courrier électronique : pierre-francois.gobat@ne.ch
Date : 07.07.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article de la loi.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 31 juillet 2025 à l'adresse électronique suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
+ 41 58 463 30 33 <https://www.blv.admin.ch>

Table des matières

1. Remarques générales sur la consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales sur la consultation relative à une modification de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel approuve expressément la proposition de modification de la loi sur les épizooties. Les bases légales prévues auraient par exemple permis de mieux lutter contre l'apparition de la maladie de la langue bleue (BTV) en 2024 et d'atténuer considérablement les dommages et la souffrance animale. Comme il faut s'attendre à ce que de nouvelles épizooties apparaissent à l'avenir, notamment à cause d'agents pathogènes à transmission vectorielle, un traitement avec des médicaments vétérinaires immunologiques est souvent la seule mesure efficace pour protéger les animaux contre ce genre d'épizootie. Comme une nouvelle épizootie peut apparaître très rapidement en Suisse, on ne peut pas toujours partir du principe que des médicaments vétérinaires immunologiques appropriés et autorisés sont disponibles en Suisse ou en Europe. C'est ce qu'a montré de manière exemplaire l'épidémie de BTV-3. Dans de tels cas, une procédure rapide et abrégée est nécessaire pour pouvoir mettre sur le marché des médicaments vétérinaires immunologiques, même si une procédure d'autorisation ordinaire n'a pas encore pu être menée à terme. L'adaptation de la loi tient compte de ce fait. En outre, la discrimination des élevages menacés par des épizooties en Suisse par rapport à ceux de l'UE est supprimée, car une réglementation correspondante existe déjà dans l'UE. Dans les explications, chiffre 4.1, il est précisé que les éleveurs ne sont pas tenus d'utiliser ces médicaments vétérinaires. L'utilisation se fait sous leur propre responsabilité. Nous nous en félicitons, car cela permet d'éviter de faire supporter au canton d'éventuels dommages qui, du fait de la mise en circulation simplifiée, ne pourraient apparaître à grande échelle qu'au moment de l'utilisation des médicaments.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de la loi sur les épizooties

Madame la conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consulté sur la révision de la loi citée en titre et vous prions de trouver notre prise de position en annexe, sous forme électronique.

Nous approuvons expressément la proposition de modification de la loi sur les épizooties. Les bases légales prévues auraient par exemple permis de mieux lutter contre l'apparition de la maladie de la langue bleue (BTV) en 2024 et d'atténuer considérablement les dommages et la souffrance animale. Comme il faut s'attendre à ce que de nouvelles épizooties apparaissent à l'avenir, notamment à cause d'agents pathogènes à transmission vectorielle, un traitement avec des médicaments vétérinaires immunologiques est souvent la seule mesure efficace pour protéger les animaux contre ce genre d'épizootie.

Comme une nouvelle épizootie peut apparaître très rapidement en Suisse, on ne peut pas toujours partir du principe que des médicaments vétérinaires immunologiques appropriés et autorisés soient disponibles en Suisse ou en Europe. C'est ce qu'a montré de manière exemplaire l'épidémie de BTV-3. Dans de tels cas, une procédure rapide et abrégée est nécessaire pour pouvoir mettre sur le marché des médicaments vétérinaires immunologiques, même si une procédure d'autorisation ordinaire n'a pas encore pu être menée à terme. L'adaptation de la loi tient compte de ce fait. En outre, la discrimination des élevages menacés par des épizooties en Suisse par rapport à ceux de l'UE est supprimée, car une réglementation correspondante existe déjà dans l'UE et a fait ses preuves.

Dans les explications, chiffre 4.1, il est précisé que les éleveurs ne sont pas tenus d'utiliser ces médicaments vétérinaires. L'utilisation se fait sous leur propre responsabilité. Nous nous en félicitons, car cela permet d'éviter de faire supporter au canton d'éventuels dommages qui, du fait de la mise en circulation simplifiée, ne pourraient apparaître à grande échelle qu'au moment de l'utilisation des médicaments.

Réitérant nos remerciements de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : 1 questionnaire



Consultation sur une modification de la loi sur les épizooties

Consultation du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / Entreprise / Organisation / Office : République et Canton de Neuchâtel
Abréviation de l'entreprise / organisation / office : DDTE / SCAV
Adresse, lieu : Rue de la Collégiale 12, Case postale 1, 2002 Neuchâtel 2
Personne de contact : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal
Téléphone : +41 (0)32 889 68 30
Courrier électronique : pierre-francois.gobat@ne.ch
Date : 07.07.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article de la loi.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 31 juillet 2025 à l'adresse électronique suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
+ 41 58 463 30 33 <https://www.blv.admin.ch>

Table des matières

1. Remarques générales sur la consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales sur la consultation relative à une modification de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel approuve expressément la proposition de modification de la loi sur les épizooties. Les bases légales prévues auraient par exemple permis de mieux lutter contre l'apparition de la maladie de la langue bleue (BTV) en 2024 et d'atténuer considérablement les dommages et la souffrance animale. Comme il faut s'attendre à ce que de nouvelles épizooties apparaissent à l'avenir, notamment à cause d'agents pathogènes à transmission vectorielle, un traitement avec des médicaments vétérinaires immunologiques est souvent la seule mesure efficace pour protéger les animaux contre ce genre d'épizootie. Comme une nouvelle épizootie peut apparaître très rapidement en Suisse, on ne peut pas toujours partir du principe que des médicaments vétérinaires immunologiques appropriés et autorisés sont disponibles en Suisse ou en Europe. C'est ce qu'a montré de manière exemplaire l'épidémie de BTV-3. Dans de tels cas, une procédure rapide et abrégée est nécessaire pour pouvoir mettre sur le marché des médicaments vétérinaires immunologiques, même si une procédure d'autorisation ordinaire n'a pas encore pu être menée à terme. L'adaptation de la loi tient compte de ce fait. En outre, la discrimination des élevages menacés par des épizooties en Suisse par rapport à ceux de l'UE est supprimée, car une réglementation correspondante existe déjà dans l'UE. Dans les explications, chiffre 4.1, il est précisé que les éleveurs ne sont pas tenus d'utiliser ces médicaments vétérinaires. L'utilisation se fait sous leur propre responsabilité. Nous nous en félicitons, car cela permet d'éviter de faire supporter au canton d'éventuels dommages qui, du fait de la mise en circulation simplifiée, ne pourraient apparaître à grande échelle qu'au moment de l'utilisation des médicaments.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton Nidwalden

Adresse, Ort : Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans

Kontaktperson : Karen Dörr

Telefon : 041 618 76 05

E-Mail : karen.doerr@nw.ch

Datum : 24.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die geplanten Änderungen des Tierseuchengesetzes und des Heilmittelgesetzes. Die Teilrevision des Tierseuchengesetzes ist sachlich begründet, praktikabel und zeitgemäss. Sie erhöht die Handlungsfähigkeit des Bundes und der Kantone in akuten Seuchensituationen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Tiergesundheitsschutz, zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Rechtsstaatlichkeit. Die Möglichkeit zur Einfuhr und Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln in Notsituationen ermöglicht eine rasche Reaktion auf neu entstandene Bedrohungen im Tierseuchenbereich. Die gesetzlichen Anpassungen führen ebenfalls zu Rechtssicherheit und klaren Abläufen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Obwalden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OW

Adresse, Ort : Sicherheits- und Sozialdepartement, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen

Kontaktperson : XXXX

Telefon : XXXX

E-Mail : ssd@ow.ch

Datum : Datum

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Wir begrüßen die geplanten Änderungen des Tierseuchengesetzes und des Heilmittelgesetzes. Die Möglichkeit zur Einfuhr und Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln in Notsituationen ermöglicht eine rasche Reaktion auf neu entstandene Bedrohungen im Tierseuchenbereich. Die gesetzlichen Anpassungen führen ebenfalls zu Rechtssicherheit und klaren Abläufen.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

per Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5459
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 11. Juni 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes; Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin *geschätzte Elisabeth*

Für die Einladung zur Änderung des Tierseuchengesetzes danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Die Möglichkeit zur Einfuhr und Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln in Notsituationen ermöglicht eine rasche Reaktion auf neu entstandene Bedrohungen im Tierseuchenbereich, dies zum Vorteil der Tierhalterinnen und -halter. Die gesetzlichen Anpassungen führen ebenfalls zu Rechtssicherheit und klaren Abläufen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular (im Word-Format)

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Laboratorium der Urkantone (Kantonstierarzt)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD

Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9001 ST.Gallen

Kontaktperson : Dr. Lukas Kenel

Telefon :

E-Mail : lukas.kenel@sg.ch

Datum : 16.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Änderung des Tierseuchengesetzes wird begrüsst. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätten z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert. In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies basiert darauf, dass allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf die/den Gesetzgeber/in überwältzt werden können. Die explizite Freiwilligkeit in der Tierseuchengesetzgebung kann jedoch im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung auch als problematisch erachtet werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass z.B. bei BTV eine obligatorische Impfung gemäss Tierseuchenverordnung vorgesehen werden kann. Weiter ist es fraglich, warum im Rahmen dieser oder einer parallelen Revision nicht auch die Entschädigungspraktik und somit die Tierseuchenverordnung revidiert wurden. Dies ist ein Anliegen aus sämtlichen Kantonen, welches hätte aufgenommen werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Liebefeld

per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schaffhausen, 1. Juli 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung des Tierseuchengesetzes; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantone eingeladen, betreffend die «Änderung des Tierseuchengesetzes» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen befürwortet die vorliegenden Vorschläge zur Änderung des Tierseuchengesetzes und die damit verbundene Absicht, die rechtliche Grundlage für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall zu schaffen, grundsätzlich. Hätten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen beim Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Jahr 2024 bereits bestanden, hätte letztere mutmasslich besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich reduziert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten neuer Tierseuchen zu rechnen ist, stellt eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige Massnahme dar, um Tiere wirksam vor einer Seuche schützen zu können. Da eine neue Tierseuche sehr rasch auftreten kann, darf nicht davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in einem anderen Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zur Verfügung stehen. Dies hat sich beim Ausbruch der Blauzungenkrankheit exemplarisch gezeigt. In solchen Fällen ist es notwendig, immunologische Tierarzneimittel auch dann in Verkehr bringen zu können, wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde. Die beabsichtigten Anpassungen der rechtlichen Grundlagen tragen diesem Umstand Rechnung. Zudem wird durch die vorgesehene

Änderung des Tierseuchengesetzes die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der Europäischen Union (EU) beseitigt. Letztere profitieren bereits heute von den in der EU bestehenden rechtlichen Grundlagen für solche Notsituationen.

Gleichzeitig bekräftigt der Kanton Schaffhausen seine Haltung, wonach die Anwendung der vorgesehenen Ausnahmeregelung ausschliesslich in Notsituationen im Tierseuchenfall sowie zeitlich begrenzt erfolgen soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Anwendung nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel potentiell einhergehenden Risiken. Dementsprechend sind vorgängig jeweils alle anderen Möglichkeiten (z. B. die Einführung und Anwendung eines in einem anderen Land zugelassenen Tierarzneimittels, das alternativ anwendbar und gleichwertig ist) zu prüfen beziehungsweise in Betracht zu ziehen. Die Aussetzung der Meldepflichten nach Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 3 ist kritisch zu hinterfragen. Anbieter, die ein immunologisches Tierarzneimittel für die betreffende Tierseuche in Entwicklung haben und dieses ohne Zulassung im Seuchenfall anbieten können, sollen nicht vorschnell aus ihrer Verantwortung für die Heilmittel- und Produktesicherheit entlassen werden. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie sich die neue Ausnahmeregelung mit Artikel 7d der Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (Tierarzneimittelverordnung [TAMV]; SR 812.212.27) verträgt. Demnach ist die Einfuhr nicht zugelassener Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, verboten. Auch gälte es darzulegen, weshalb die Einfuhr durch Medizinalpersonen nach wie vor nicht möglich sein soll. Die umso mehr, als dass ebendiese fehlende Möglichkeit im erläuternden Bericht als eine der Ursachen für die aktuell ungenügenden Regelungen im heilmittelrechtlichen Bereich genannt wird. Auch das Festhalten an den entsprechenden Anforderungen nach der Tierarzneimittelverordnung, wonach das betreffende Tierarzneimittel in einem anderen Land zugelassen sein muss, steht im Widerspruch zu der mit der vorliegenden Gesetzesänderung verfolgten Absicht. Diese Fragen gälte es vorgängig durch das Departement des Innern EDI zu klären.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALW

Adresse, Ort : Hauptgasse 1, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Chantal Ritter, Kantonstierärztin

Telefon : 032 627 25 02

E-Mail : Chantal.ritter@vd.so.ch

Datum : 01.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Anpassungen werden vom Kanton Solothurn begrüsst. Mit diesen Änderungen können neu auftretende oder wieder-auftretende Tierseuchen effizient und zeitnah bekämpft werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Juli 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgesehenen Anpassungen ausdrücklich. Insbesondere wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage positiv bewertet, welche es ermöglicht, in Notsituationen das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln zeitnah zu bewilligen, sofern deren Einsatz erforderlich ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 1. Juli 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) zur Vernehmlassung bis 31. Juli 2025 unterbreitet.

Wir begrüssen die geplanten Änderungen des TSG und die damit verbundene Änderung des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21). Die Möglichkeit zur Einfuhr und Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln in Notsituationen ermöglicht eine rasche Reaktion auf neu entstandene Bedrohungen im Tierseuchenbereich. Die gesetzlichen Anpassungen führen ebenfalls zu Rechtssicherheit und klaren Abläufen.

Kontakt: Kantonstierarzt Dr. med. vet. Marco Gut (marco.gut@laburk.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 12. August 2025
Nr. 422

Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung des TSG. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen können Tierseuchenausbrüche, wie der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Jahr 2024 oder der aktuelle Ausbruch der hochansteckenden Lumpy Skin Disease unweit der Schweizer Grenze zeigen, besser bekämpft oder verhindert und die daraus entstehenden Schäden gemindert werden. Gleichzeitig führt dies zu einer Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls. Auch in Zukunft ist mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen, insbesondere auch durch vektorübertragene Erreger, zu rechnen. Eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln ist oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, die Tiere vor der Seuche schützt.

Bei Auftreten einer (neuen) Tierseuche kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Jahr 2024 hat dies sehr deutlich aufgezeigt. Auch aktuell zeigt der Ausbruch der Lumpy Skin Disease, dass es dringend erforderlich ist, möglichst schnell auf immunologische Tierarzneimittel zugreifen zu können, um der Verbreitung von Tierseuchen entgegenzuwirken. Im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche ist es unerlässlich, in einem schnellen und einfachen Verfahren immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, um diese innert kürzester Zeit bei Tieren einsetzen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die vorgeschlagene Änderung im TSG trägt dieser Tatsache Rechnung. In der EU existiert bereits eine solche Regelung. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird somit auch eine Äquivalenz im Schweizer Recht geschaffen und eine Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen beseitigt.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

RS

Numero
3279

sl

0

Bellinzona
2 luglio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Al
Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato PDF
e Word a
vernehmlassungen@blv.admin.ch*

Procedura di consultazione sulla modifica della legge sulle epizootie

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

La modifica riguarda la possibilità di importare ed utilizzare vaccini (che ricadono sotto la definizione "medicamenti immunologici") anche se questi non hanno ancora terminato la valutazione da parte di swissmedic e non sono ancora omologati in Svizzera. Il problema acuto lo abbiamo avuto nell'autunno 2024 con la febbre catarrale ovina: medicinali in parte disponibili all'estero ma non importabili dalle ditte e non utilizzabili. L'USAV in accordo con swissmedic ha in parte risolto puntualmente il problema con una decisione "urgente" nei primi mesi del 2025.

Ora si tratta di inserire la base legale nella legislazione sulle epizootie in modo da essere pronti in caso di nuova epizootia. L'UE dispone per contro di una base legale che, in determinate circostanze, consente ai Paesi membri di autorizzare l'immissione in commercio di medicinali veterinari immunologici non omologati nell'UE e quindi i singoli Stati hanno potuto utilizzare subito i vaccini disponibili (art. 110 par. 2 del regolamento (EU) 2019/6 del Parlamento europeo e del Consiglio, dell'11 dicembre 2018: *"In deroga all'articolo 106, paragrafo 1, del presente regolamento e in mancanza di un medicinale di cui all'articolo 116 del presente regolamento, nel caso di un focolaio di una malattia elencata ai sensi dell'articolo 5 del regolamento (UE) 2016/429 o di una malattia emergente di cui all'articolo 6 di tale regolamento, un'autorità competente può autorizzare l'impiego di un medicinale"*).

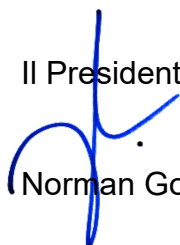
Per altre osservazioni più puntuali rinviando al modulo di risposta allegato.

RG n. 3279 del 2 luglio 2025

Ringraziandovi per l'opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- menzionato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI

**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**

Stato maggiore

Consultazione alla modifica della legge sulle epizootie

dal 28.05.2025 al 31.07.2025

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio : CdS

Indirizzo, luogo : Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Luca Bacciarini

Telefono : 091 814 41 00

E-mail : luca.bacciarini@ti.ch

Data : 24.06.2025

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo della legge.

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berna
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 31 luglio 2025 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Indice

1. Osservazioni generali
2. Osservazioni sui singoli articoli della legge sulle epizoozie
3. Osservazioni sui singoli articoli della legge sugli agenti terapeutici

1. Osservazioni generali
Osservazioni generali
Sosteniamo la proposta di modifica della legge sulle epizoozie. Con le basi giuridiche previste, sarebbe stato possibile ad esempio combattere efficacemente l'epidemia di febbre catarrale degli ovini (BTV) nel 2024 riducendo notevolmente i danni per gli allevatori e la sofferenza degli animali. Poiché in futuro è prevedibile il verificarsi di nuove epizoozie, in particolare quelle causate da agenti patogeni trasmessi da vettori, il trattamento con medicinali veterinari immunologici è spesso l'unica misura efficace per proteggere gli animali dalla malattia. Poiché una nuova epizoozia può manifestarsi molto rapidamente in Svizzera, non si può dare per scontato che in ogni caso siano disponibili medicinali veterinari immunologici adeguati e omologati in Svizzera o in Europa. Lo ha dimostrato in modo esemplare l'epidemia di BTV-3. In tali casi è necessaria una procedura rapida e abbreviata per poter immettere in commercio medicinali veterinari immunologici, anche se non è stato ancora possibile completare una procedura di autorizzazione ordinaria. La modifica della legge tiene conto di questo fatto ed è in linea con il diritto europeo.

2. Osservazioni sui singoli articoli della legge sulle epizootie		
Osservazioni generali		
-		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
-		

3. Osservazioni sui singoli articoli della legge sugli agenti terapeutici		
Osservazioni generali		
-		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
-		



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI

**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**

Stato maggiore

Consultazione alla modifica della legge sulle epizootie

dal 28.05.2025 al 31.07.2025

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio : CdS

Indirizzo, luogo : Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Luca Bacciarini

Telefono : 091 814 41 00

E-mail : luca.bacciarini@ti.ch

Data : 24.06.2025

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo della legge.

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berna
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 31 luglio 2025 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Indice

1. Osservazioni generali
2. Osservazioni sui singoli articoli della legge sulle epizoozie
3. Osservazioni sui singoli articoli della legge sugli agenti terapeutici

1. Osservazioni generali
Osservazioni generali
Sosteniamo la proposta di modifica della legge sulle epizoozie. Con le basi giuridiche previste, sarebbe stato possibile ad esempio combattere efficacemente l'epidemia di febbre catarrale degli ovini (BTV) nel 2024 riducendo notevolmente i danni per gli allevatori e la sofferenza degli animali. Poiché in futuro è prevedibile il verificarsi di nuove epizoozie, in particolare quelle causate da agenti patogeni trasmessi da vettori, il trattamento con medicinali veterinari immunologici è spesso l'unica misura efficace per proteggere gli animali dalla malattia. Poiché una nuova epizoozia può manifestarsi molto rapidamente in Svizzera, non si può dare per scontato che in ogni caso siano disponibili medicinali veterinari immunologici adeguati e omologati in Svizzera o in Europa. Lo ha dimostrato in modo esemplare l'epidemia di BTV-3. In tali casi è necessaria una procedura rapida e abbreviata per poter immettere in commercio medicinali veterinari immunologici, anche se non è stato ancora possibile completare una procedura di autorizzazione ordinaria. La modifica della legge tiene conto di questo fatto ed è in linea con il diritto europeo.

2. Osservazioni sui singoli articoli della legge sulle epizootie		
Osservazioni generali		
-		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
-		

3. Osservazioni sui singoli articoli della legge sugli agenti terapeutici		
Osservazioni generali		
-		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
-		



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD

Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Damian Gisler, Vorsteher Amt für Landwirtschaft

Telefon : 041 875 23 02

E-Mail : damian.gisler@ur.ch

Datum : 04.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Der Kanton Uri begrüsst die geplanten Änderungen des Tierseuchengesetzes und des Heilmittelgesetzes. Die Möglichkeit zur Einfuhr und Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln in Notsituationen ermöglicht eine rasche Reaktion auf neu entstandene Bedrohungen im Tierseuchenbereich. Die gesetzlichen Anpassungen führen zudem zu Rechtssicherheit und klaren Abläufen.
Recht herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Kanton Uri unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Kanton Uri unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
État-major

Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : DGAV

Adresse, lieu : Avenue de Marcelin 29, 1110 Morges

Interlocuteur : Giovanni Peduto

Téléphone : 0213163911

Courriel : giovanni.peduto@vd.ch

Date : 31.07.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
La Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (DGAV) salue expressément la proposition de révision de la loi sur les épizooties. L'épisode de fièvre catarrhale ovine survenu en 2024 a mis en évidence les lacunes du cadre légal actuellement en vigueur. En l'absence de bases juridiques adéquates, les autorités vétérinaires ont été contraintes de mettre en œuvre des solutions transitoires et peu efficaces, ce qui a occasionné une perte de temps précieuse dans la lutte contre la propagation de la maladie. Cette situation a clairement révélé la nécessité d'une réforme de notre cadre juridique afin de disposer d'un outil mieux adapté à l'évolution rapide de la situation épizootique. Nous saluons à cet égard la volonté de la Confédération de renforcer les instruments juridiques à disposition pour permettre une intervention rapide en cas de menace épizootique. Le projet de loi introduit une procédure d'autorisation temporaire de mise sur le marché de vaccins qui ne sont pas encore autorisés selon la procédure ordinaire. Il s'agit d'un progrès majeur, pleinement aligné avec les exigences de réactivité qui s'imposent aujourd'hui. Cette disposition permet de combler un vide réglementaire dans les cas où aucun vaccin ou traitement autorisé n'est immédiatement disponible, tout en maintenant un cadre strict en matière de sécurité des produits thérapeutiques. Les produits concernés devront répondre à des exigences en matière de qualité, de fabrication et de distribution. Ils ne devront en outre présenter aucun risque pour la santé humaine, animale ou pour l'environnement. La supervision de cette procédure, confiée à l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), en coordination avec Swissmedic et l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), garantit une évaluation scientifique pertinente et multidisciplinaire. Par ailleurs, la liste publique des autorisations accordées, prévue par le projet, contribue à renforcer la transparence et la confiance du public ainsi que des professionnels de la santé animale. Cette proposition de modification s'inscrit donc dans un contexte marqué par un important volume d'échanges commerciaux au niveau mondial, la mobilité croissante des personnes et les effets du changement climatique qui favorisent l'émergence et la propagation de nouvelles épizooties, dont certaines pouvant être véhiculées par des vecteurs venant d'autres latitudes. Ces facteurs combinés augmentent le risque d'apparition d'épizooties, ce qui exige des réponses et des mécanismes d'intervention rapides. Deux éléments supplémentaires méritent toutefois d'être relevés.

Premièrement, si cette modification de la loi sur les épizooties est à saluer, il conviendrait d'insister sur la nécessité de son intégration explicite dans la stratégie One Health de la Confédération. À notre sens, les dispositions légales proposées s'inscrivent déjà dans cette approche interdisciplinaire, mais le rapport explicatif gagnerait à le mentionner clairement afin de renforcer la cohérence et la lisibilité de l'action publique dans ce domaine.

Deuxièmement, la question de la pharmacovigilance soulève certaines préoccupations. La déclaration volontaire des effets indésirables graves ou nouveaux (art. 28a, al. 2 Loi sur les épizooties) affaiblit le dispositif de surveillance, en particulier en ce qui concerne les effets potentiels sur les personnes en contact avec les animaux traités. Cet élément devrait être souligné, et l'obligation de déclaration maintenue.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Valérie Dittli
Conseillère d'État
Cheffe du Département de
l'agriculture, de la durabilité et du
climat et du numérique

Rue de la Paix 6
1014 Lausanne

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Envoi par courriel :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Lausanne, le 31 juillet 2025

Modification de la loi sur les épizooties

Madame la Conseillère fédérale,

Des limites du cadre légal actuel en matière de lutte contre les épizooties ont été mises en évidence, notamment lors de l'épisode de la fièvre catarrhale ovine en 2024. En effet, en l'absence de bases légales suffisantes, les autorités compétentes ont dû recourir à des solutions à courte vue, peu efficaces ce qui a généré des retards dans la résolution de la crise.

Dans ce contexte, nous saluons la volonté de la Confédération de renforcer les instruments juridiques permettant une intervention rapide et ciblée en cas de menace épizootique. Le projet de loi, notamment par l'introduction d'une procédure d'autorisation temporaire pour les vaccins non encore autorisés selon la procédure ordinaire, constitue un progrès significatif. Cette mesure comble un vide réglementaire tout en maintenant des exigences élevées en matière de sécurité des produits thérapeutiques.

Nous relevons également avec satisfaction que la supervision de cette procédure soit confiée à l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, en coordination avec Swissmedic et l'Office fédéral de l'environnement. Cette approche garantit une évaluation scientifique rigoureuse et interdisciplinaire. Par ailleurs, la transparence est renforcée grâce à la mise en place d'une liste publique des autorisations accordées.

Enfin, nous tenons à souligner que cette réforme s'inscrit dans un contexte de mondialisation des échanges, d'intensification des mobilités et d'effets du changement climatique, qui augmentent le risque d'apparition et de propagation d'épizooties. Il est donc impératif de disposer d'un cadre juridique réactif et adapté à ces nouvelles réalités. Au surplus, nous vous renvoyons respectueusement au formulaire annexé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Valérie Dittli

Cheffe de Département

Annexe : formulaire de réponse



2025.02584

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **18 JUIN 2025**

Modification de la loi sur les épizooties - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie pour votre invitation du 2 juin 2025 relative à la consultation susmentionnée.

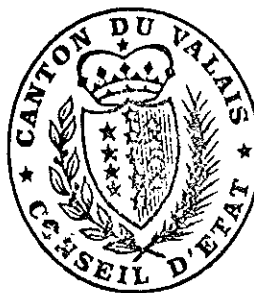
Le Canton du Valais en a pris connaissance et soutient sans réserve ce projet qui permet de mieux protéger la santé animale et de prévenir les pertes économiques en cas d'introduction d'épizooties.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancellerie


Monique Albrecht

Annexe formulaire
Copie à vernehmlassungen@blv.admin.ch





Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais
Sigle entreprise / organisation / service : Administration cantonale, SCAV- OVet VS
Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion
Interlocuteur : Eric Kirchmeier
Téléphone : 027 606 74 50
Courriel : eric.kirchmeier@admin.vs.ch
Date : 05.06.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Le canton n'a pas de remarque à formuler, si ce n'est qu'il soutient sans réserve ce projet visant à instaurer une base légale permettant l'autorisation rapide et temporaire de médicaments vétérinaires immunologiques non autorisés en situation d'urgence, afin de mieux protéger la santé animale et prévenir les pertes économiques.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais

Sigle entreprise / organisation / service : Administration cantonale, SCAV- OVet VS

Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Eric Kirchmeier

Téléphone : 027 606 74 50

Courriel : eric.kirchmeier@admin.vs.ch

Date : 05.06.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

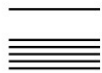
Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Le canton n'a pas de remarque à formuler, si ce n'est qu'il soutient sans réserve ce projet visant à instaurer une base légale permettant l'autorisation rapide et temporaire de médicaments vétérinaires immunologiques non autorisés en situation d'urgence, afin de mieux protéger la santé animale et prévenir les pertes économiques.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
3003 Bern

Zug, 18. Juni 2025 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen, weshalb auf die Einreichung einer ausführlichen Stellungnahme verzichtet wird.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Andreas Hostettler
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch)



Elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

9. Juli 2025 (RRB Nr. 773/2025)
Änderung Tierseuchengesetz (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Änderung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns wie folgt:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren an und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes einverstanden. Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, eine rechtliche Grundlage für die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall zu schaffen. Somit kann die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Anwendung eines noch nicht zugelassenen Impfstoffs in Notsituationen ermöglicht und dementsprechend Tierleid und wirtschaftliche Schäden verringert, wenn nicht gar verhindert werden. Die Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln ist oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, die Tiere vor einer Seuche schützt. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, wird ein rasches und abgekürztes Verfahren dringend benötigt. Zudem würde die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert. Schliesslich ist die Anwendung solcher Tierarzneimittel für Tierhaltende nicht verpflichtend, sondern erfolgt eigenverantwortlich. Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung der Art. 9b und 20 Abs. 1 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) unterstützen wir. In den genannten Artikeln werden zusätzliche Ausnahmetatbestände für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln geschaffen, insbesondere für immunologische Tierarzneimittel, die ohne eine Zulassung durch das Heilmittelinstitut in der Schweiz auf den Markt gebracht werden dürfen. Diese Ausnahmetatbestände



stützen sich auf eine Güterabwägung und sind schlüssig begründet. Der erläuternde Bericht geht jedoch nicht auf haftungsrechtliche Fragen ein. Dies sollte in den Erläuterungen zu diesen Gesetzesbestimmungen noch ergänzt werden, damit Rechtssicherheit besteht.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Daniel Flückiger

Telefon : 056 462 33 55

E-Mail : daniel.flueckiger@mutterkuh.ch

Datum : 02.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte Bewilligungen immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Die ASR teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht der ASR ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Nicht einverstanden ist die ASR mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruch. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Die ASR erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach Abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhandenen Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst. a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Berner Bauern Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BEBV

Adresse, Ort : Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen

Kontaktperson : Minder David

Telefon : 031 938 22 74

E-Mail : david.minder@bernerbauern.ch

Datum : 31.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG), welche den befristeten Verkehr von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln (TAM) in Notsituationen ermöglichen soll. Der Berner Bauern Verband (BEBV) begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine vereinfachte Bewilligung von immunologischen TAM im Falle eines Tierseuchenausbruchs erlaubt. Dies stellt sicher, dass in Ausnahmesituationen rasch und wirksam reagiert werden kann, um die Tiergesundheit, das Tierwohl sowie die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe zu schützen. Der BEBV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht des BEBV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierter Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht einverstanden ist der BEBV, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt, erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der BEBV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Berner Bauern Verband

Ernst Wandfluh
Fachkommission Präsident

Leana Waber
Mitglied der Geschäftsführung

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 18. Juli 2025

Stellungnahme von zooschweiz zur Vernehmlassung über die Änderungen des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2025 und bedanken uns, dass wir zu den vorgeschlagenen Änderungen im Tierseuchengesetz Stellung nehmen dürfen.

Zooschweiz vereint die wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz. Deren Kernaufgabe und Verantwortung ist der Schutz einheimischer und exotischer Tierarten; sie sind zum Teil hochbedroht. Ein Seuchenzug stellt jeden Zoo vor besondere Herausforderungen. Aus diesem Grund betrachtet zooschweiz die vorgeschlagenen Änderungen als einen pragmatischen Weg, um rasch effektive Impfstoffe in der Schweiz einsetzen zu können. Oft bieten Impfungen den einzigen Schutz für Zootiere, da eine längere Einstellung dem Wohl der Tiere schadet.

Kritisch betrachten wir den Umstand, dass rekombinant hergestellte RNA-Konstrukte in der Schweiz rechtlich als gentechnisch veränderter Organismus betrachtet werden und daher unter das Moratorium fallen. Begrüssenswert ist dagegen, dass diese Produkte trotz Einschränkungen im Seuchenfall zugelassen werden können. Hier fordern wir kurze Prozesse und tiefe Hürden. Nur eine rasche unbürokratische Zulassung wird dazu beitragen, Seuchen effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
zooschweiz



Karin Federer
Präsidentin



Adrian Zaugg
Geschäftsführer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK/SSPR

Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz

Kontaktperson : Dr. med. vet. Sven Dörig

Telefon : 062 956 68 58

E-Mail : sven.doerig@bgk-sspr.ch

Datum : 28.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir möchten uns bedanken für die Gelegenheit zu den Änderungen Stellung zu nehmen.
Der BGK begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen. Wir unterstützen die Änderungen des Tierseuchengesetzes und die Änderungen im Heilmittelgesetz ohne weitere Vorschläge.
Freundliche Grüsse
Raymond Miserez

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Sehr geehrte Damen und Herren Wir möchten uns bedanken für die Gelegenheit zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Der BGK begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen. Wir unterstützen die Änderungen des Tierseuchengesetzes und die Änderungen im Heilmittelgesetz ohne weitere Vorschläge. Freundliche Grüsse Raymond Miserez		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bedanken für die Gelegenheit zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Der BGK begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen. Wir unterstützen die Änderungen des Tierseuchengesetzes und die Änderungen im Heilmittelgesetz ohne weitere Vorschläge.

Freundliche Grüsse

Raymond Miserez

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH

Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug

Kontaktperson : Martin Rust

Telefon : 041 729 33 11

E-Mail : martin.rust@braunvieh.ch

Datum : 03.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Braunvieh Schweiz begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte Bewilligungen immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Braunvieh Schweiz teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht von Braunvieh Schweiz ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Nicht einverstanden ist Braunvieh Schweiz mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruch. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Braunvieh Schweiz erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach Abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst. a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.



Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Chambre d'agriculture du Jura bernois

Sigle entreprise / organisation / service : CAJB

Adresse, lieu : Beau-Site 9, 2732 Loveresse

Interlocuteur : Daniela Allemann-Gerber

Téléphone : 0324811051

Courriel : info@cajb.ch

Date : 28.07.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Madame, Monsieur, Nous vous remercions de l'opportunité qui nous est donnée de prendre position sur la modification de la Loi sur les épizooties (LFE), visant à permettre, en situation d'urgence, la mise sur le marché à titre temporaire de médicaments vétérinaires immunologiques (MVI) non autorisés. La Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) salue et soutient la création d'une base légale permettant une autorisation simplifiée des MVI en cas d'épizootie. La CAJB partage la problématique exposée dans les chapitres 1 et 3 des explications. La situation déclenchante – l'épidémie de fièvre catarrhale ovine due au sérotype 3 du virus, qui sévit depuis août 2024 – a démontré avec la plus grande évidence la nécessité d'agir rapidement. Du point de vue de la CAJB, la solution proposée est trop complexe et trop lourde. Elle doit impérativement être simplifiée – voir nos remarques sous « 2. Observations sur les différentes dispositions de la Loi sur les épizooties ». L'épidémie de fièvre catarrhale ovine de l'année passée a montré l'urgence de mettre rapidement sur le marché les MVI nécessaires. Le mécanisme trop compliqué, tel que prévu par le projet, ne répond en rien à l'exigence d'agir vite et donc à l'urgence temporelle. L'adaptation prévue complète la LFE par un instrument destiné à la gestion de crise et ne vise pas l'approvisionnement ordinaire du marché. Les exigences liées à cet instrument doivent donc être réduites au strict nécessaire. La CAJB n'est pas d'accord avec la présentation implicite, au chiffre 4.1, selon laquelle le « processus d'autorisation habituel » pour les MVI est normalement suffisant. La présente modification de la LFE traite exclusivement des lacunes du « processus d'autorisation habituel » pour les médicaments immunologiques vétérinaires en cas d'épizootie imminente ou déjà déclarée. Ce système d'« autorisation habituelle » est l'une des principales raisons de la pénurie de médicaments – et pas seulement de médicaments vétérinaires – constatée depuis plusieurs années. Ce « processus d'autorisation habituel » repose sur l'hypothèse, aujourd'hui fautive, que l'industrie s'efforce d'approvisionner les marchés en tout temps. Cette hypothèse ne correspond plus à la réalité en Suisse, compte tenu des petites populations d'animaux de rente. Il ne faut pas oublier non plus que, lors d'épidémies animales, la procédure habituelle d'autorisation est beaucoup trop longue. Le projet contribue à résoudre les problèmes mentionnés en matière de disponibilité des MVI, à condition qu'il soit considérablement simplifié comme indiqué ci-après. En revanche, si une épizootie devait être traitée avec d'autres médicaments vétérinaires non autorisés en Suisse mais disponibles à l'étranger, la présente modification de la LFE ne résoudrait pas ce problème.

Pour les raisons exposées ci-dessus, la CAJB considère que l'application ciblée de l'article 9 de la Loi sur les épizooties reste une obligation permanente pour les autorités vétérinaires de la Confédération et des cantons, et cela indépendamment d'éventuelles considérations formalistes exprimées par des services fédéraux non concernés et n'assumant aucune responsabilité.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos préoccupations.

La Chambre d'agriculture du Jura bernois

Martin Kohli

Daniela Allemann-Gerber

Président

Secrétaire générale



2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties

Remarques générales

Les conditions prévues pour la mise sur le marché à titre temporaire de médicaments vétérinaires immunologiques prêts à l'emploi, non autorisés, en cas d'épizootie sont trop lourdes et trop complexes. Elles doivent impérativement être simplifiées. Sans cela, l'autorisation ne sera délivrée qu'une fois l'épizootie déjà en régression.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 28, al. 1, let. d à f	A biffer Tant que ces conditions ne sont pas remplies et/ou que les clarifications demandées n'ont pas été effectuées, il sera trop tard ou bien la fenêtre temporelle pour l'immunisation des animaux menacés sera déjà passée	d. qu'il n'existe aucun indice qu'une utilisation du médicament vétérinaire entraîne un danger important, direct ou indirect, pour la santé humaine ; e. qu'il n'existe aucun indice qu'une utilisation entraîne un danger direct ou indirect pour la santé animale qui ne pourrait être justifié par les bénéfices de l'utilisation ; et f. qu'il est garanti que, lors de l'utilisation du médicament vétérinaire, le risque pour l'environnement reste acceptable lorsque le médicament est un organisme génétiquement modifié ou pathogène, ou en contient un.
Art. 28, al. 2	A biffer Tant que ces conditions ne sont pas remplies et/ou que les clarifications demandées n'ont pas été effectuées, il sera trop tard, ou bien la fenêtre temporelle pour l'immunisation des animaux menacés sera déjà passée	2- Lorsqu'il s'agit d'un médicament vétérinaire constitué d'un organisme génétiquement modifié ou pathogène, ou en contenant un, l'OSAV sollicite l'accord de l'Office fédéral de l'environnement.
Art. 28, al. 3	A biffer	3- Le Conseil fédéral règle les détails ; il peut prévoir des exigences supplémentaires concernant l'autorisation de la mise sur le marché à titre

	Tant que ces conditions ne sont pas remplies et/ou que les clarifications demandées n'ont pas été effectuées, il sera trop tard ou bien la fenêtre temporelle pour l'immunisation des animaux menacés sera déjà passée	temporaire. Il tient compte à cet égard de l'évolution internationale. En outre, il peut déroger aux dispositions procédurales de la loi fédérale du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG). Il peut également prévoir que des données provenant d'expériences en système confiné suffisent pour démontrer le respect des conditions visées à l'article 6, alinéa 3, de la LGG.
Art. 28b – Demande d'autorisation selon l'article 28	L'alinéa 1 doit être complété par une nouvelle lettre d. Ici également, on part du principe qu'il existe d'office un intérêt de la part des détenteurs d'autorisations actuels. Si un tel intérêt n'existe pas, les autorités vétérinaires ou d'autres organisations devraient pouvoir déposer une demande d'autorisation conformément à l'art. 28. L'alinéa 2 de l'art. 28b doit être adapté en conséquence.	d. (nouveau) d. ou une autorité vétérinaire, ou une organisation d'éleveurs ou de vétérinaires – sans disposer d'une des autorisations mentionnées aux lettres a à c.
Art. 28b, al. 3 et 4	A biffer Tant que ces conditions ne sont pas remplies et/ou que les clarifications demandées n'ont pas été effectuées, il sera trop tard ou bien la fenêtre temporelle pour l'immunisation des animaux menacés sera déjà passée.	3 Lorsqu'il s'agit d'un médicament vétérinaire constitué d'un organisme génétiquement modifié ou pathogène, ou en contenant un, la demande doit en outre comporter des documents relatifs aux impacts sur l'environnement. 4 Le Conseil fédéral définit quelles informations supplémentaires la demande d'autorisation doit contenir.

--	--	--

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Von: [Laurianne Altwegg](#)
An: [_BLV-Vernehmlassungen](#)
Betreff: Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties
Datum: Freitag, 11. Juli 2025 09:27:09
Anlagen: [Outlook-xtrlsqrz.png](#)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de l'opportunité offerte à la Fédération romande des consommateurs (FRC) de prendre position concernant l'objet susmentionné. En raison de ressources limitées, nous renonçons à prendre position. Nous restons toutefois intéressés à être consultés lors de toute autre audition ayant trait à ce sujet.

Avec nos meilleures salutations,

Laurianne Altwegg

Responsable Environnement, Agriculture & Energie
t. 021 331 00 95 – absente les mercredis

Fédération romande des consommateurs

Rue de Genève 17 – CP 585 – 1001 Lausanne



[Devenez membre](#) | [Faites un don](#)

Pour une consommation éclairée et durable

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

Bern, 8. Juni 2026 / HG
20250718_VL_Tierseuchengesetz_d

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Wir unterstützen die Änderung des Tierseuchengesetzes vollständig. In Notsituationen, welche ein umgehendes Handeln benötigen, sind die aktuellen heilmittelrechtlichen Regelungen nicht genügend. Die vorgeschlagene Änderung nimmt eine entsprechende Anpassung vor, die dies verbessert. Durch die Einführung der gesetzlichen Grundlage, in Notsituationen auch nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel zu verteilen, wird die Bereitschaft der Schweiz bei Tierseuchen gestärkt. Damit herrscht Rechtsklarheit und Rechtsicherheit. Die Gesundheit und Wirtschaftlichkeit der Schweiz sowie auch die Versorgung mit Nahrungsmitteln müssen behütet werden. Die vorgeschlagene Änderung verbessert die bestehende Situation eindeutig. Daher begrüssen wir ausdrücklich die Anpassung des Tierseuchengesetzes.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart
Ständerat

Jonas Projer

Per Mail: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 24. Juni 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

In Notsituationen, in denen der Einsatz von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln erforderlich ist, soll künftig das befristete Inverkehrbringen dieser Tierarzneimittel schneller bewilligt werden können. Die Grundlage hierfür wird mit der vorliegenden Gesetzesanpassung geschaffen.

Im Notfall rasch handeln können – Die Mitte unterstützt Änderung des Tierseuchengesetzes

Mit Tierseuchen können erhebliche gesundheitliche und wirtschaftliche Konsequenzen einhergehen und sie stellen nicht zuletzt ein Risiko für die Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln dar. Die Mitte begrüsst daher die Absicht, dem Ausbruch oder der Ausbreitung einer Tierseuche mittels eines raschen und unbürokratischen Inverkehrbringens eines bis dahin noch nicht zugelassenen Tierarzneimittels begegnen zu können. Dies ist ein wichtiger Schritt, um im Ernstfall schnell handeln zu können.

Für Die Mitte steht dabei die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, die Verhinderung wirtschaftlicher Schäden für die Produzentinnen und Produzenten und die Vermeidung von unnötigem Tierleid im Vordergrund. Aus den aufgeführten Gründen unterstützt Die Mitte die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS

Adresse, Ort : EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern

Kontaktperson : Elisabetta Peduzzi

Telefon : +41 (0)58 460 52 38

E-Mail : elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch; info@efbs.admin.ch

Datum : 16.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die EFBS hält diese Änderung grundsätzlich für sehr wichtig und unterstützt es, dass analog zur EU eine spezifischere rechtliche Grundlage geschaffen wird, um bei (drohenden) Ausbrüchen von Tierseuchen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel befristet in Verkehr bringen zu können. Dies trägt dazu bei, solche Notsituationen verstärkt eindämmen und kontrollieren zu können. Damit wird auch ein entscheidender Beitrag zur biologischen Sicherheit geleistet. Die Notwendigkeit für eine solche Rechtsgrundlage wurde durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit letztes Jahr deutlich hervorgehoben: mangels rechtlicher Grundlage konnten Impfstoffpräparate des Serotyps 3 nur dank einer in Absprache mit Swissmedic erlassenen Allgemeinverfügung zugelassen werden, die sich auf Art. 9 TSG stützt. Die EFBS hält darum die angestrebten Ziele der ergänzenden Artikel 28 bis 28e grundsätzlich für sehr gut, möchte aber auch folgende Punkte hervorheben: Der erläuternde Bericht könnte einiges präziser sein hinsichtlich Notsituationen und immunologischer Präparate, die zum Einsatz kommen könnten, indem er zusätzliche bereits bekannte Beispiele oder einige denkbare zukünftige Szenarien aufführt. Die EFBS ist zusätzlich ziemlich besorgt über die Situation hinsichtlich der regulären Marktzulassungen von immunologischen Präparaten sowie auch anderer Arzneimittel für die Veterinärmedizin. Allgemein ist die Entwicklung von Impfstoffen im Veterinärbereich kostspielig und mit finanziellen Risiken verbunden, da eine Investitionsrentabilität nicht immer gewährleistet ist. Die Zulassungsverfahren können für die Gesuchsteller sehr kompliziert, teuer und aufwendig sein und teils landesspezifische Anforderungen enthalten. In diesem Sinne möchte die EFBS betonen, dass Anreize für reguläre Marktzulassungen von Veterinärmedizinpräparaten unbedingt sichergestellt werden sollen und eine Zustimmung zum Protokoll zum gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum EU-Schweiz auch diesbezüglich sehr wichtig wäre.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKS

Adresse, Ort : c/o Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, CH-3001 Bern

Kontaktperson : Ysatis Menétrey

Telefon : +41 (0)31 356 20 46

E-Mail : ysatis.menetrey@gdk-cds.ch

Datum : 15.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) unterstützt grundsätzlich das Ziel der Vorlage, nämlich die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel im Seuchenfall. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen ein rascheres Handeln bei Tierseuchenausbrüchen und leisten damit auch einen indirekten Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Kontext zoonotischer Erreger. Die VKS anerkennt die Wichtigkeit der Anpassung und unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), welche dem EDI von der VSKT direkt zugestellt wird.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Einbindung der Humanmedizin: Die Vorlage berücksichtigt den One-Health-Gedanken implizit, es fehlt jedoch eine formalisierte Einbindung der humanmedizinischen Akteure (z. B. BAG, kantonale Gesundheitsbehörden) bei relevanten Risikoentscheidungen, insbesondere bei gentechnisch veränderten Organismen-haltigen Impfstoffen oder zoonotischem Potenzial.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28a Abs. 2 (Pharmakovigilanz)	Die freiwillige Meldung schwerwiegender oder neuartiger Nebenwirkungen stellt eine <u>Schwächung der Überwachung</u> dar, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf Menschen, die mit behandelten Tieren in Kontakt stehen.	Wir regen an eine verpflichtende Meldung vorzusehen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

(Versand per Mail)

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsi-
cherheit und Veterinärwesen
[vernehmlassungen@blv.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bern, 26. Juni 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes: Stellungnahme der GDK

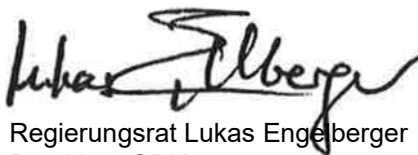
Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung beziehen zu können.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) befürwortet den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Die GDK anerkennt die Wichtigkeit der Anpassung und begrüsst, dass in Notsituationen zukünftig zeitnah die befristete Inverkehrbringung noch nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel bewilligt werden kann.

Die GDK unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), welche dem EDI von der VSKT direkt zugestellt wird.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Engelberger'.

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Grünig'.

Seraina Grünig
Stv. Generalsekretärin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können.
Der Schweizer Bauernverband SBV begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Der SBV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt.
Aus Sicht des SBV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren.
Nicht einverstanden ist der SBV, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

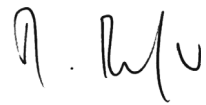
nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der SBV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Michel Darbellay
Leiter DPMÖ

Der Glarner Bauernverband schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands vollumfänglich an.

Freundliche Grüsse

Glarner Bauernverband

Sandra Hefti

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Mirjam Fischli

Telefon : 0041 31 307 35 35

E-Mail : info@gstsvs.ch

Datum : 31.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen. Die Schweizer Tierärzteschaft begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um im Falle einer unmittelbaren Gefahr für den Tierbestand und die öffentliche Gesundheit nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel befristet in Verkehr bringen zu können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist ein wichtiger Schritt, um im Krisenfall rasch und wirksam reagieren zu können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die befristete Möglichkeit, nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel in Verkehr zu bringen, darf keinen übermässigen Anreiz schaffen, auf eine reguläre Zulassung zu verzichten. Mit der vorgesehenen Regelung für eine auf ein Jahr befristete Bewilligung soll sichergestellt werden, dass die Zulassung weiterhin der Regelfall bleibt und Ausnahmen nur im Notfall und unter klar definierten Bedingungen möglich sind. Die GST begrüsst daher die vorgesehene Regelung. Die GST schlägt vor, nach einer sinnvollen Frist (z.B. fünf Jahre) zu prüfen, ob mit der Befristung der Bewilligung und den vorgesehenen Voraussetzungen genügend Massnahmen getroffen wurden, um Fehlanreize zu verhindern und, dass Hersteller weiterhin reguläre Zulassungen anstreben und nicht systematisch auf die Notfallregelung ausweichen.

Besonders begrüssenswert ist für die GST, dass auch der Vertrieb durch Mäklerinnen und Mäkler zulässig sein soll. Die GST begrüsst einen möglichst unkomplizierten Vertrieb. Da viele Tierarztbetriebe ihre Arzneimittel über Mäklerinnen und Mäkler bestellen, würde ein Ausschluss ein erheblicher Mehraufwand bedeuten und die Versorgung erschweren. Der Einbezug auch sonstiger Grosshändler, Einkaufsgemeinschaften und anderer Einkaufsgebilde ist daher essenziell, damit die Tierarzneimittel schnell und effizient dort eingesetzt werden können, wo sie benötigt werden. Dies trägt massgeblich zu einem effektiven Schutz vor Tierseuchen bei. Die GST geht davon aus, dass mit dem vorliegenden Vorschlag auch die Behörden weiterhin die Möglichkeit haben werden, im Krisenfall Impfstoff zu beschaffen, obwohl die Behörden nicht explizit erwähnt sind.

Offen bleibt, ob eine verpflichtende Erfassung der Lagerbestände und Verkaufszahlen von nicht zugelassenen Impfstoffen auf Stufe Grosshändler vorgesehen ist, wie von der GST im Rahmen der Stakeholder-Vernehmlassung erwähnt wurde. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar die Bedeutung einer guten Versorgung und Nachverfolgbarkeit, geht aber nicht konkret auf die von der GST gewünschte Prüfung einer systematischen Datenerhebung ein. Da diese Daten bisher fehlen (z.B. im Rahmen der Blauzungen-Virus-Impfungen), würde es die GST nach wie vor für eine zuverlässige und effektive Organisation des Bundes begrüssen, wenn Daten wie die Abschätzung der Versorgung, die Entschädigung im Seuchenfall, die Abschätzung der Durchimpfungsrate, etc. zukünftig erfasst werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 2: Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus	Bei immunologischen Arzneimitteln mit gentechnisch veränderten oder pathologischen Organismen, ist sicherzustellen, dass der Prozess mit dem BAFU genug etabliert und	

oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.	schnell ist, um einen genug raschen Einsatz (für eine sichere Immunisierung) zu gewährleisten. Die GST bittet das BLV darum, zu prüfen, ob der Begriff «pathogener Organismus» ausreichend definiert ist (Art. 7 Abs. 5^{quater} USG: Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können). Aus Sicht der GST wäre es wichtig, dass Lebendvakzinen (wie z.B. aktuell gegen die Lumpy Skin Disease) nicht als pathogene Organismen zählen. Zur Sicherstellung einer raschen Handlungsfähigkeit im Seuchenfall muss die Überprüfungszeit in einem sinnvollen Verhältnis zur Reaktionszeit stehen.	
Art. 28b Abs. 2, Bst. b	Die GST fordert das BLV auf, sorgfältig zu prüfen, dass die (hohen) Anforderungen kein schnelles Handeln im Seuchenfall verunmöglichen.	

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS

Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 37, 1725 Posieux

Kontaktperson : Michel Geinoz

Telefon : 026 564 12 00

E-Mail : geinoz@holstein.ch

Datum : 10.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Holstein Switzerland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können.
HOS begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte Bewilligungen immunologischer TAM im Tierseuchenfall und teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt.
Aus Sicht von HOS ist aber die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht.
Nicht einverstanden ist HOS mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruch. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.
HOS erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach Abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst. a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft öffentliche Märkte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGöM

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : info@schlachtvieh.ch

Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Die Interessengemeinschaft öffentliche Märkte IGöM begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Die IGöM teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht der IGöM ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht einverstanden ist die IGöM, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Die IGöM erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft öffentliche Märkte



Ernst Wandfluh, Präsident



Thomas Jäggi, Sekretär

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KomABC

Adresse, Ort : Geschäftsstelle KomABC, c/o Labor Spiez, Austrasse 1, 3700 Spiez

Kontaktperson : Pia Feuz

Telefon : 058 468 15 90

E-Mail : pia.feuz@babs.admin.ch

Datum : 28.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) eine Stellungnahme einzureichen. Der Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes ist nach Meinung der Kommission gerechtfertigt und sie begrüsst diesen Schritt. Die derzeitige Schweizer Gesetzgebung im Bereich der Heilmittel bietet keine ausreichenden Instrumente, um eine Tierseuche oder die drohende Gefahr einer solchen zu bewältigen. Im Gegensatz zur Europäischen Union (EU) fehlt der Schweiz eine Rechtsgrundlage, um die befristete Inverkehrbringung von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln in Notfällen zu genehmigen. Dieser Mangel wurde durch die Ausbreitung von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 Ende Sommer 2024 deutlich. Aus Sicht der biologischen Sicherheit weist die KomABC auf folgende Punkte hin: • Die befristet zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel können gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder pathogene Organismen enthalten. In der Schweiz wird auch biologisch aktives genetisches Material wie ein rekombinantes RNA-Konstrukt rechtlich als GMO betrachtet. • Um Notfalleinsätze zu beschleunigen, kann der Bundesrat von den Verfahrensbestimmungen des Gentechnikgesetzes (GTG) abweichen, einschliesslich des Verzichts auf eine experimentelle Freisetzung in die Umwelt. Dies vereinfacht die Verfahren, verringert aber die Tiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich zu ordentlichen Verfahren. • Sowohl das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als auch Swissmedic müssen ihre Bewertungen und Zustimmungen für GMO-Arzneimittel auf oft unvollständige oder sehr begrenzte Daten stützen, was lediglich eine summarische Bewertung erlaubt. Diese Konzessionen, die für ein rasches Handeln im Notfall erforderlich sind, erfordern besondere Aufmerksamkeit, um sicherzustellen, dass die potenziellen Umwelt- und Gesundheitsrisiken – auch wenn sie in der Notsituation als „tragbar“ gelten – dennoch angemessen gehandhabt und nach Möglichkeit langfristig überwacht werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz Sig elo. Dr. Anne Eckhardt Präsidentin

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	Micarna-Gruppe
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: XXXX
Adresse, Ort	: Rte de l'industrie 25, 1784 Courtepin
Kontaktperson	: Laura Calendo; Leiterin Unternehmenskommunikation und Wirtschaftspolitik
Telefon	: +41 58 571 41 16
E-Mail	: laura.calendo@micarna.ch
Datum	: 18.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes teilzunehmen. Die Micarna-Gruppe ist seit mehr als einem halben Jahrhundert die führende Produzentin von Fleisch, Geflügel, Eiern und Seafood in der Schweiz. Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit notwendige Tierarzneimittel im Tierseuchenfall einfacher bewilligt und eingesetzt werden können. Uns ist jedoch wichtig, dass Tierhaltende – soweit es die Seuchenklassifizierung und die damit verbundenen Verbindlichkeiten zulassen – selbst entscheiden können, ob sie ein Tierarzneimittel einsetzen möchten oder nicht. Diese Wahlfreiheit sollte wo immer möglich beibehalten werden. Gleichzeitig sollten die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Tierärztinnen und Tierärzte in diesem Zusammenhang klar definiert werden, wenn Probleme durch den Impfstoff auftreten. Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse, Laura Calendo

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28a Abs. 2	Aus unserer Sicht sind die Verfahren und Verantwortlichkeiten im Falle unerwünschter Nebenwirkungen, insbesondere bei Impfstoffen, nicht klar genug geregelt. Wir schlagen daher folgende Massnahmen vor: Auch bei einer Zulassung ohne Swissmedic sollten sämtliche Informationen zu Nebenwirkungen systematisch und nicht nur auf freiwilliger Basis erfasst und bewertet werden. Es ist essenziell, dass über alle Nebenwirkungen stets transparent informiert wird. Sollte die Anzahl unerwünschter Nebenwirkungen eine kritische Schwelle erreichen, muss das BLV aktiv eingreifen. Darüber hinaus sollte das BLV klären, wer die Verantwortung für Schäden übernimmt, die durch Nebenwirkungen entstehen.	

--	--	--

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation de la révision de la loi sur les épizooties

du 28.05.2025 au 31.07.2025

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle entreprise / organisation / service :  **Prométerre**

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Guyliane Leuba

Téléphone : 021 614 24 36

Courriel : g.leuba@prometerre.ch

Date : 31.07.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article de la loi.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 juillet 2025 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Le directeur

Martin Pidoux

Le président

Christophe Longchamp

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties
3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques

1. Remarques générales concernant la révision de la loi sur les épizooties
Remarques générales
Prométerre soutient la révision proposée de la loi sur les épizooties (LFE), visant à instaurer une base légale permettant, en situation d'urgence, l'importation et l'utilisation de médicaments vétérinaires immunologiques non autorisés en Suisse. Cette modification est nécessaire et urgente pour garantir une réponse rapide et efficace face à des menaces majeures touchant le cheptel helvétique. La législation actuelle en matière de produits thérapeutiques montre ses limites lors d'événements sanitaires exceptionnels. L'absence de vaccin autorisé et l'impossibilité d'agir rapidement peuvent mettre en danger la santé animale, la viabilité économique des exploitations, ainsi que le bien-être des animaux en cas d'épizootie. Alors que l'Union européenne dispose déjà d'un mécanisme d'exception permettant à ses États membres de recourir à des vaccins non autorisés en cas d'urgence, la Suisse ne bénéficie actuellement d'aucune souplesse équivalente. L'introduction d'une telle base légale permettrait de combler cette lacune et de ne pas désavantager la Suisse. La révision de la LFE offre une solution, permettant d'agir dans l'intérêt du cheptel suisse. La langue bleue, la peste porcine africaine, comme d'autres épizooties émergentes, peut occasionner des mortalités élevées, des pertes de production, et fragiliser durablement les filières d'élevage. Dans ce contexte, le recours exceptionnel à des vaccins non encore autorisés, mais dont l'efficacité est reconnue dans d'autres pays, constitue une nécessité absolue et une mesure de bon sens. Cependant, pour que cette disposition produise pleinement ses effets, il est essentiel que les autorisations d'urgence puissent être mises en œuvre de manière rapide et pragmatique. Les procédures doivent être allégées autant que possible, tout en maintenant un bon niveau de sécurité sanitaire. Il s'agit d'un outil de gestion de crise, non d'un assouplissement généralisé du régime d'autorisation des médicaments vétérinaires et c'est pourquoi cet outil doit être efficace et rapide à mettre en place. Pour ces raisons, Prométerre soutient la révision soumise à consultation visant à autoriser l'importation de vaccins pas autorisé en Suisse, mais demande que sa mise en œuvre soit le plus simple et rapide possible.

2. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les épizooties		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3. Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur les produits thérapeutiques		
Remarques générales		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen

3003 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025
TE / V 021

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat die Grundlage schaffen, damit bei unvermittelt auftretenden Tierseuchen zeitnah Tierarzneimittel eingesetzt werden können, die noch nicht alle Bewilligungsprozesse in der Schweiz durchgemacht haben. Derartige Notsituationen haben sich in der Vergangenheit wiederholt ergeben, z.B. bei der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit. Auch in Zukunft ist leider weiterhin mit neuen Krankheitserregern zu rechnen.

Die SAB unterstützt die Vorlage. Tierseuchen können sich sehr rasch ausbreiten und machen dabei vor den Landesgrenzen nicht halt. Ohne geeignete Arzneimittel sind oft Notschlachtungen die letzte Lösung, mit entsprechenden Einbussen für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirten. Unbehandelte Krankheiten schaden dem Tierwohl und kranke oder notgeschlachtete Tiere fehlen im Ernährungssystem. Nicht immer sind geeignete Arzneimittel bereits auf dem Markt vorhanden. In Notsituationen muss rasch gehandelt werden. Der Vorschlag des Bundesrates, dass subsidiär, d.h. wenn nicht schon zugelassene

Arzneimittel verfügbar sind, in Notsituationen auch unbürokratisch neue Impfstoffe zuzulassen werden können, wird deshalb von der SAB unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la modification de la loi sur les épizooties. Les épizooties peuvent se propager très rapidement et ne s'arrêtent pas aux frontières. En l'absence de médicaments appropriés, l'abattage d'urgence est souvent la dernière solution, avec les pertes qui en découlent pour les agricultrices et agriculteurs concernés. Les maladies non traitées nuisent au bien-être animal et les animaux malades ou abattus d'urgence font défaut au niveau du système alimentaire. Les médicaments appropriés ne sont pas toujours disponibles sur le marché. Dans les situations d'urgence, il faut agir rapidement. C'est pourquoi le SAB soutient la proposition du Conseil fédéral.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können.
Der Schweizer Bauernverband SBV begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Der SBV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt.
Aus Sicht des SBV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren.
Nicht einverstanden ist der SBV, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

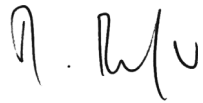
nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der SBV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Michel Darbellay
Leiter DPMÖ

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pharmaSuisse

Adresse, Ort : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Samuel Dietrich

Telefon : 031 978 58 66

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 31.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse als Dachverband von schweizweit über 1560 Apotheken von 1820 Apotheken und 7500 Apotheker und Apothekerinnen begrüsst die Änderungen zwecks Einsatzes und befristetem Inverkehrbringen von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln in Notsituationen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchte pharmaSuisse allgemein auf Fälle aufmerksam machen, wo kein zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht und keine alternativ einsetzbaren Präparate zugelassen und verfügbar sind: Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 HMG erfüllt sind, ist aus unserer Sicht wichtig zu erwähnen, dass die Herkunft der Arzneimittel auch in einer Apotheke oder einer Drogerie liegen kann. Damit kann bei erkrankten Tieren ohne unnötige Zeitverzögerung eine Therapie eingeleitet werden. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes / consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties / consultazione sulla modifica della legge sulle epizoozie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband in den Sachbereich von ersterem fällt, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>





Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch

Datum : 04.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Tierseuchen- und des Heilmittelgesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Die SMP begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vereinfachte Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Sie unterstützt die vorgeschlagene Regelung. In Notsituationen muss sehr rasch gehandelt werden können. Deshalb muss das Verfahren jeweils schnell durchgeführt werden können. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Das übliche Zulassungsverfahren basiert auf der nicht mehr zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Es wird von einem Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 ersuchen können. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft  Boris Beuret, Präsident Stephan Hagenbuch, Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Es wird von einem Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 ersuchen können.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28b Abs. 1 Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Es wird von einem vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. ersuchen können.	d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten bereits gewährten Bewilligungen zu verfügen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Zürich, 30. Juli 2025

Stellungnahme: Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) teilzunehmen. Gerne reichen wir hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Wir begrüssen es, dass nun der rechtlich konforme Weg über ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren beschritten wird, auch wenn ein dringlicher Handlungsbedarf besteht. Wir erlauben uns, ergänzend auf die bereits im Rahmen der Kurzkonsultation Anfang Jahr in gleicher Sache eingereichte Stellung zu verweisen (siehe Eingabe vom 17.01.2025).

scienceindustries ist der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences. Wir vertreten die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 250 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus den genannten und verwandten Branchen gegenüber staatlichen Behörden, der Öffentlichkeit und internationalen Organisationen. Zu unseren Mitgliedern zählen Firmen, die von der eingangs erwähnten Änderung direkt betroffen sein werden.

scienceindustries begrüsst die Bemühungen der Behörden, das TSG zu überarbeiten und dank der befristeten Inverkehrbringung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln (TAM) das System krisenfest zu machen. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen entscheidenden Schritt dar, um gesetzliche und operative Grundlagen für ein schnelles und gesetzeskonformes Handeln im Falle eines erneuten Tierseuchenausbruchs sicherzustellen. Dennoch möchten wir einige Punkte anbringen, um den Entwurf weiter zu optimieren, die Handlungsfähigkeit im Ernstfall zu stärken und auf bestehende Herausforderungen in der Praxis aufmerksam zu machen.

Kompetenzverteilung

Die vorgesehene Änderung ermächtigt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), über die Bewilligungsgesuche zu verfügen (Art. 28c Abs. 1 E-TSG). Dabei ist vorgesehen, dass eine Rücksprache mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) erfolgt (Art. 28 Abs. 1 E-TSG). In der jetzigen Formulierung bleibt jedoch unklar, welche Rolle Swissmedic konkret spielt und wie sich deren fachliche Beurteilung auf den Entscheid des BLV auswirkt.

Aus Sicht der Rechtsklarheit wäre eine präzisere Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten wünschenswert. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob Swissmedic lediglich eine beratende Funktion im Rahmen der Rücksprache ausübt oder ob eine mitwirkende oder gar zustimmende Rolle im Entscheidungsprozess

vorgesehen ist. Darüber hinaus bleibt offen, innert welcher Frist Swissmedic ihre fachliche Einschätzung abzugeben hat. Gerade im Kontext eines seuchenbedingten Notfalls wären verbindliche und zeitlich kurze Vorgaben oder zumindest eine Klarstellung zur Dringlichkeitsbehandlung solcher Rücksprachen angezeigt, um Entscheidungsverzögerungen zu vermeiden.

Meldepflicht und Rechtsangleichung

Aus fachlicher Sicht erscheint es widersprüchlich, dass gerade bei nicht zugelassenen immunologischen TAM – deren Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität nicht im üblichen Zulassungsverfahren geprüft wurden – die Meldepflichten im Bereich der Pharmakovigilanz eingeschränkt sein sollen. Dies wirft Fragen auf hinsichtlich der Kohärenz mit den Schutzzielen des Heilmittelrechts sowie mit dem Anspruch, auch in Notfallsituationen ein möglichst hohes Schutzniveau für Tiergesundheit, Umwelt und gegebenenfalls auch Konsumentensicherheit zu gewährleisten. Gerade bei befristet eingesetzten, nicht zugelassenen Präparaten erscheint eine engmaschige und systematische Erfassung von unerwünschten Wirkungen zentral, um risikobasierte Nachsteuerungen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Schweiz bei der Regelung der Pharmakovigilanz bei Ausnahmegewilligungen für Impfstoffe internationalen Standards besser Rechnung tragen könnte. In Deutschland beispielsweise erfolgt eine freiwillige Meldung solcher Fälle an das Paul Ehrlich-Institut über spezifische Lösungen wie PV-Works. Eine solche Möglichkeit könnte auch in der Schweiz etabliert werden, um internationale Standards zu wahren und eine konsistente Dokumentation zu gewährleisten.

Vertrieb durch Mäkler

Für eine rasche Versorgung wird es gerade im Seuchenfall wichtig sein, dass ein Vertrieb von Impfstoffen über eine breite genutzte Plattform wie bspw. die vetpoint.ch erfolgen kann. Um eine Bewilligung gemäss 28 E-TSG kann ersuchen, wer entweder über eine Herstellungs-, eine Einfuhr- oder Grosshandelsbewilligung verfügt. Davon zu unterscheiden ist das (spätere) Inverkehrbringen. Für den Begriff des Inverkehrbringens gilt die Definition von Art. 4 Abs. 1 Bst. d Heilmittelgesetz (HMG - vgl. Art. 28a Abs. 3 E-TSG). Da die Tätigkeit des Inverkehrbringens sowohl das Vertreiben und das Abgeben von Heilmitteln beinhaltet, ist damit u.E. auch das Vertreiben einschliesslich der Tätigkeiten der Mäklerinnen und Mäkler (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e HMG) gemeint. Mit anderen Worten: Mäklerinnen und Mäkler dürfen solche TAM nach Artikel 28 E-TSG vertreiben. Wir gehen davon aus, dass dies auch dem Verständnis der involvierten Behörden entspricht. Es wäre ggf. wünschenswert, dies noch klarer im TSG abzubilden. In jedem Fall wird es indes wichtig sein, dass dieser Umstand sich zum einen klar aus den jeweiligen Verfügungen ergeben wird und nach dessen Revision entsprechende klare Erläuterungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Regelung zur Information über Importmöglichkeiten

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollte des Weiteren für Firmen die Möglichkeit schaffen, die Tierärztinnen und Tierärzte direkt über Importmöglichkeiten von nicht zugelassene immunologische TAM im Seuchenfall informieren (idealerweise Publikation auf vetpoint.ch) zu dürfen. Eine solche Regelung würde den administrativen Aufwand für die Praktizierenden sowie die Industrie wesentlich reduzieren. Eine gesetzliche Klarstellung würde nicht zuletzt auch hier für Rechtssicherheit sorgen und die Handhabung in künftigen Seuchensituationen erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Jürg Granwehr
Bereichsleiter Pharma & Recht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Drogistenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SDV

Adresse, Ort : Thomas-Wytttenbach-Strasse 2, 2502 Biel/Bienne

Kontaktperson : Christa Hofmann

Telefon : 032 328 50 32

E-Mail : c.hofmann@drogistenverband.ch

Datum : 21.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir allgemein auf Fälle aufmerksam machen, wo kein zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht und keine alternativ einsetzbaren Präparate zugelassen und verfügbar sind: Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 HMG eingehalten sind, ist aus unserer Sicht wichtig zu erwähnen, dass die Herkunft der Arzneimittel auch aus einer Drogerie oder Apotheke stammen kann. Damit ist sichergestellt, dass bei erkrankten Tieren ohne unnötige Zeitverzögerung eine Therapie eingeleitet werden kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF

Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Ruedi Hadorn

Telefon : 058 521 53 08

E-Mail : ruedi.hadorn@sff.ch

Datum : 8. Juli 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Vertreter einer im Seuchenfall mehr oder weniger direkt, aber dennoch stark betroffenen Branche begrüssen wir die beabsichtigte Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage zur zeitnahen, befristeten Bewilligung von (noch) nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln ausdrücklich – dies in Analogie zur bereits bestehenden gesetzlichen Regelung in der EU und auch mit Blick auf den gemeinsamen Veterinärraum mit dieser.

Gerade die aktuelle Situation rund um die Blauzungenkrankheit in Verbindung mit dem massiven Auftreten von Aborten bei Schafen und Rindern zeigt, dass eine derartige gesetzliche Neuregelung auch hierzulande zwingend vonnöten ist. So manifestiert sich schon heute auf eindrückliche Art und Weise, welche einschneidenden, negativen Implikationen Infektionen mit dem Serotyp 3 des Blauzungenvirus auf das Tierwohl, aber auch die jeweilige Lage im Markt haben können. Wenn also die Möglichkeit besteht, derartige Situationen mit Hilfe von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln auch nur einigermaßen in den Griff zu kriegen, dann ist dies mit Blick sowohl auf den Tierschutz wie auch die ökonomischen Auswirkungen ein Muss – ohne Wenn und Aber!

Es ist auch aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass für derartige Bewilligungen die in den Vernehmlassungsunterlagen genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, diese mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf ein Jahr befristet werden und im Falle des Einsatzes von GVO bzw. pathogenen Organismen zusätzliche Bewilligungsschritte vonnöten sein sollen. Gerade im Seuchenfall spielt zusätzlich aber auch der Zeitfaktor eine gewichtige Rolle, sei dies bei der eigentlichen Bewilligung durch die jeweils involvierten und untereinander eng zu koordinierenden Bundesstellen (BLV, Swissmedic und fallweise BAFU), aber auch bei der jeweiligen Chargenfreigabe durch ersteres. Hierzu fehlt im Vernehmlassungsvorschlag jedoch noch ein entsprechendes Commitment vonseiten des Bundes – dies auch im Wissen darum, dass sich die betroffenen Wirtschaftskreise im Bedarfsfall in der Regel auf eine zeitnahe, konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowohl auf Bundes-, wie auch auf kantonaler Ebene abstützen können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

keine weiteren Bemerkungen

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

keine weiteren Bemerkungen

Office fédéral de l'environnement OFEV
Monbijoustrasse 40
3003 Berne

Berne, le 18 juillet 2025 - sgv-Ss/zh

Réponse à la consultation :

Modification de la loi sur les épizooties

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 28 mai 2025, Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider nous a invités à prendre position dans le cadre de la consultation sur la modification de la loi sur les épizooties. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous est donnée de nous exprimer.

L'usam reconnaît la nécessité d'agir face au risque croissant d'épizooties et soutient l'objectif de renforcer le cadre légal afin de pouvoir, en situation d'urgence, autoriser temporairement l'utilisation de traitements non homologués lorsque aucune alternative n'est disponible. Une telle mesure est essentielle pour protéger les animaux et limiter les conséquences graves pour les secteurs économiques concernés.

L'usam soutient donc l'adaptation proposée de la loi sur les épizooties (LFE), qui vise à combler une lacune juridique en permettant, dans des cas exceptionnels et bien encadrés, le recours à de tels traitements. Il importe toutefois que cette possibilité s'inscrive dans un cadre strict garantissant à la fois la sécurité sanitaire, la transparence des procédures et la proportionnalité des mesures.

Enfin, l'usam souligne l'importance cruciale du facteur temps en situation d'urgence. La rapidité de la procédure d'autorisation, en particulier la coordination entre les instances concernées comme l'OSAV, Swissmedic et l'OFEV, est déterminante pour assurer une réponse efficace. À ce titre, le projet mis en consultation ne prévoit pas encore un engagement clair des autorités fédérales en faveur de procédures accélérées. L'usam appelle donc à renforcer cet aspect afin que les milieux concernés puissent, le moment venu, compter sur une collaboration pragmatique et réactive des autorités, tant au niveau fédéral que cantonal.



Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam

Dieter Klay
Directeur adjoint

Simon Schnyder
Ressortleiter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : **Schweizer Kälbermäster-Verband**

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKMV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Andrea Wiedmer

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : info@kaelbermaester.ch

Datum : 28.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können.
Der Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV) begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Der SKMV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt.
Aus Sicht des SKMV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren.
Nicht einverstanden ist der SKMV, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der SKMV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Kälbermäster-Verband



Marcel Dettling
Präsident



Andrea Wiedmer
Geschäftsführerin

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schafzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV

Adresse, Ort : Industriestr. 9, 3362 Niederönz

Kontaktperson : Christian Aeschlimann

Telefon : 062 956 68 68

E-Mail : christian.aeschlimann@sszv.ch

Datum : 16.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Der Schweizerische Schafzuchtverband SSZV begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Der SSZV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht des SSZV ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Nicht einverstanden ist der SSZV mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhanden Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Der SSZV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse, Ort : Allmend 10, 6204 Sempach

Kontaktperson : Adrian Schütz

Telefon : 041 462 65 90

E-Mail : info@suisseporcs.ch

Datum : 30.07.2025

Wichtige Hinweise: Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

1. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Suisseporcs begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Suisseporcs teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht von Suisseporcs ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierter Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht einverstanden ist Suisseporcs, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhanden Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutzierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Suisseporcs erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

Sig. Andreas Bernhard
Präsident

Sig. Stefan Müller
Geschäftsführer

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Viehhändler Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV

Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, 7007 Chur

Kontaktperson : Peter Bosshard

Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67

E-Mail : pebo@zs-ag.ch

Datum : 29.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr zu bringen. Der Schweizer Viehhändler Verband (SVV) begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Wir erlauben uns aber die Frage, ob die vereinfachte Bewilligungspflicht für immunologische TAM ausreichend ist, oder die vereinfachte Bewilligungspflicht in Notsituationen (Tierseuchen) nicht offener für alle allenfalls notwendigen TAM's zu formulieren ist. Der SVV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Der Herbst 2024 hat zudem aufgezeigt, welche Auswirkungen Tierseuchen auf den Tierverkehr und die Tiervermarktung haben, und wie schnell ein Seuchengeschehen das Einkommen der Tierhalter schmälern kann. Aus Sicht des SVV ist die hier vorgeschlagene Lösung kompliziert und geht aus unserer Sicht zu lange. Die vorgeschlagene Lösung muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der BTV-3 Ausbruch hat verdeutlicht, dass das schnelle Reagieren und Handeln entscheidend ist. Insbesondere auch darum, um «Nachwehen» eines Seuchengeschehens zu minimieren. Auch da hat uns BTV-3 gelehrt, welche Spätfolgen auftreten können. Noch heute sind diese «Spätfolgen» im Bereich des Tierwohls, Tiergesundheit und des Marktgeschehens erheblich spürbar. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Für den SVV nicht nachvollziehbar ist die Aussage beim Punkt 4.1. im erläuternden Bericht, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist jedoch ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit

den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Auch da hat uns die Blauzunge gelehrt, dass der Schweizer Markt für die Industrie «zu klein» und zu wenig attraktiv ist. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht. **Diese Tatsache ist auch der Grund dafür, dass wir die vereinfachte Bewilligungspflicht in Notsituationen für alle TAM'S beantragen (nicht nur beschränkt auf die immunologischen TAMS).**

Der SVV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schw. Viehhändler Verband



Der Präsident
Otto Humbel



Der Geschäftsführer
Peter Bosshard

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen. Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, erachten wir es als sinnvoll, die Notbewilligung für alle Tierarzneimittel zu ermöglichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28	Neue Formulierung Titel. Möglichkeit für alle Tierarzneimittel. Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen	Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener verwendungsfertiger Tierarzneimittel im Tierseuchenfall
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.

	die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	
Art. 28, Abs.3	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter/ Handel/Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : **Swiss Beef CH**

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : info@swissbeef.ch

Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes TSG um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Swiss Beef CH begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Swiss Beef CH teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigte Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht von Swiss Beef CH ist die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Die geplante Anpassung ergänzt das TSG mit einem Instrument für die Krisenbewältigung und dient nicht der ordentlichen Marktversorgung. Daher sind die Anforderungen an dieses Instrument auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht einverstanden ist Swiss Beef CH, mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie

nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassenen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht.

Swiss Beef CH erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes weiterhin als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene und auch keine Verantwortung tragende Bundesstellen.

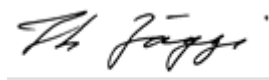
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH



Franz Hagenbuch
Präsident



Thomas Jäggi
Sekretär

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : shb

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Michel Geinoz

Telefon : 031 910 61 11

E-Mail : michel.geinoz@swissherdbook.ch

Datum : 10.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. shb begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte Bewilligungen immunologischer TAM im Tierseuchenfall und teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht von shb ist aber die hier vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und zu aufwändig. Sie muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht. Nicht einverstanden ist shb mit der in Ziffer 4.1 impliziten Darstellung, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruch. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist, die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht. shb erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach Abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst. a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Samuel Schaer

Telefon : 031 388 61 01

E-Mail : samuel.schaer@szzv.ch

Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den befristeten Einsatz nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel (TAM) in Notsituationen. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (Serotyp 3) seit August 2024 hat deutlich gemacht, wie wichtig rasches und entschlossenes Handeln im Seuchenfall ist. Handlungsfähigkeit muss im Zentrum der Gesetzesanpassung stehen. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch aus Sicht des SZZV zu kompliziert und administrativ zu schwerfällig. Sie muss dringend vereinfacht werden, damit sie im Ernstfall wirksam greifen kann. Kritisch sieht der SZZV zudem die implizite Aussage, dass das übliche Zulassungsverfahren grundsätzlich ausreichend sei. Gerade bei Tierseuchen zeigt sich, dass dieses Verfahren zu langsam ist und die Versorgung nicht mehr garantiert – insbesondere in der Schweiz mit ihren kleinen Tierpopulationen. Die Anpassung des TSG ist ein Schritt in die richtige Richtung, greift aber zu kurz. Auch nicht-immunologische TAM, die im Ausland verfügbar, aber in der Schweiz nicht zugelassen sind, müssen bei Bedarf rasch einsetzbar sein. Der SZZV fordert, dass die zuständigen Behörden jederzeit handlungsfähig bleiben und den Handlungsspielraum gemäss Artikel 9 TSG konsequent nutzen – auch ungeachtet formaler Hürden. Mit freundlichen Grüssen Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28, Abs.3	Streichen	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale

	Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können. Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.	d. neu d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.
Art. 28b, Abs. 3 und 4	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	3 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. 4 Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VIANCO AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Gass 10, 5242 Lupfig

Kontaktperson : Urs Jaquemet

Telefon : 0041 79 621 95 05

E-Mail : urs.jaquemet@vianco.ch

Datum : 23.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Wir unterstützen die Änderung des Tierseuchengesetzes.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: VSKT
Adresse, Ort	: c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson	: Judith Röthlisberger
Telefon	: +41 (0)58 464 92 25
E-Mail	: judith.roethlisberger@blv.admin.ch
Datum	: 16.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätte z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt. Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete und zugelassene immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert. In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies begrüsst die VSKT, da so allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf die/den Gesetzgeber/in überwältigt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : zooschweiz - Verein wissenschaftlich geleiteter zoologischer Gärten der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : n/a

Adresse, Ort : Postfach 9392, 3001 Bern

Kontaktperson : Adrian Zaugg, Geschäftsführer

Telefon : 079 726 89 48

E-Mail : info@zoos.ch

Datum : 18.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Vor dem Hintergrund des erhöhten Tierseuchenrisikos betrachtet zooschweiz die vorgeschlagenen Änderungen als zielführend. Diese versprechen ein pragmatisches und relativ rasches Zurverfügungstellen geeigneter Impfstoffe. Vorbehalte bestehen seitens der wissenschaftlich geleiteten Zoos beim Zulassungsprozess gentechnisch veränderter Impfstoffe. Dieser birgt die Gefahr, eine rasche Anwendung zu verzögern – womit das Ziel dieser Revision torpediert würde. Zu den Kernaufgaben der wissenschaftlich geleiteten Zoos gehören der Erhalt und die Aufzucht bedrohter Tierarten. Sie sind jedoch nicht dafür eingerichtet, ihre Tiere über viele Wochen einzustallen, um sie im Seuchenfall zu schützen. Selbst wenn dies möglich wäre: Eine lange Einstallpflicht würde sich negativ auf das Tierwohl auswirken. Aus diesem Grund plädiert zooschweiz für kurze Prozesse und die Zulassung zeitlich und örtlich begrenzter Impfstudien. Damit haben namentlich der Tierpark Bern und der Zoo Basel im Rahmen einer Forschungsarbeit zur Vogelgrippe-Impfung sehr gute Erfahrungen gemacht. Für das Überleben bedrohter und seltener Tierarten, einschliesslich der ProSpecieRara-Rassen, ist ein unbürokratisches und zielgerichtetes Vorgehen im Sinne des Tierwohls unabdingbar.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
28, Abs. 2	Die Befürchtung besteht, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Einsatz eines geeigneten Impfstoffes durch den erforderlichen Bewilligungsprozess verzögert. Aus diesem Grund sollte das BAFU nicht eine «Zustimmung» erteilen, sondern bloss eine «Empfehlung» aussprechen. Begründung: Wissenschaftliche Zoos beherbergen mitunter seltene und hochbedrohte Tierarten. Diese werden – wie alle anderen Tiere auch – möglichst naturnah und nach den höchsten Ansprüchen an das Tierwohl gehalten. Viele Zootiere eignen sich nicht für die längerfristige Einstallung während eines Seuchenzuges. Eine längerfristige Einstallung hätte negative Folgen für das Tierwohl. Aus diesem Grund sind kurze Prozesse von maximal sechs Wochen bis zum Einsatz des Impfstoffes notwendig.	Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt ein.
Art. 28b	Bei entsprechender Seuchenlage sollten auch andere Organisationen oder Behörden das befristete Inverkehrbringen eines Impfstoffes beantragen können – und sei es, um eine	

	Forschungsarbeit/Studie im Rahmen einer Impfkampagne zu lancieren.	

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV

Adresse, Ort : Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Dr. Steffen Hagenbucher

Telefon : 044 217 77 33

E-Mail : hagenbucher@zbv.ch

Datum : 25.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Der Zürcher Bauernverband ZBV begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vereinfachte Bewilligung wirksamer, aber nicht formal zugelassener Medikamente und Impfstoffe im Tierseuchenfall. Der ZBV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Aus Sicht des ZBV ist die hier vorgeschlagene Lösung gangbar, allerdings müssen einige Punkte zwingend angepasst werden: • Die Regelung darf nicht nur für immunologische TAM im Tierseuchenfall gelten, sondern generell für Impfstoffe und Medikamente • Die Meldung von schwerwiegenden unerwünschten Wirkungen und Beobachtungen dürfen nicht freiwillig sein. Diese müssen im Sinne einer möglichen Schadensminderung und ständigen Optimierung gemeldet und ausgewertet werden • Nicht nur der Handel soll importieren können, auch Veterinäre oder Organisationen, die betroffen sind Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Artikel darf sich nicht nur auf immunologische Tierarzneimittel beschränken, entsprechend ist der Text anzupassen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28 Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener verwendungsfertiger immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall 1 Bricht eine Tierseuche aus oder droht unmittelbar ein Ausbruch, so kann das BLV nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) das befristete Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen verwendungsfertigen immunologischen Tierarzneimittels bewilligen, sofern:	Der Artikel darf sich nicht nur auf immunologische Tierarzneimittel beschränken, um allenfalls auch normale Tierarzneimittel in einem Tierseuchenfall einsetzen zu können.	Art. 28 Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener verwendungsfertiger immunologischer Tierarzneimittel im Tierseuchenfall 1 Bricht eine Tierseuche aus oder droht unmittelbar ein Ausbruch, so kann das BLV nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) das befristete Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen verwendungsfertigen immunologischen Tierarzneimittels bewilligen, sofern:
3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20034 (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System	Im Sinne einer Beschleunigung sollen Einzelfälle durchgezogen werden können.	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20034 (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen,

genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.		um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.
<i>Art. 28a</i> .. 2 Die Meldepflichten nach Artikel 59 HMG sind anwendbar. Die Meldungen nach Artikel 59 Absätze 1 und 3 HMG sind freiwillig, ausser wenn sie Qualitätsmängel betreffen.	Das widerspricht jeglichem wissenschaftlichem Ansatz, Mittel einzusetzen, ohne Nebenwirkungen zu erfassen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen einzuleiten.	2 Die Meldepflichten nach Artikel 59 HMG sind anwendbar. Die Meldungen nach Artikel 59 Absätze 1 und 3 HMG sind einzuhalten freiwillig, ausser wenn sie Qualitätsmängel betreffen.
<i>Art. 28b</i> Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28 1 Um eine Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen verwendungsfertigen immunologischen Tierarzneimittels nach Artikel 28 kann ersuchen, wer über eine der folgenden Betriebsbewilligungen verfügt: a. Herstellungsbewilligung nach Artikel 5 HMG6; b. Einfuhrbewilligung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a HMG; c. Grosshandelsbewilligung nach Artikel 28 HMG.	Es darf nicht nur der Handel zugelassen sein. Veterinäre, Behörden und Tierhaltungsorganisationen müssen auch die Möglichkeit bekommen eine Bewilligung zu beantragen, gerade wenn z.B. der Handel kein Interesse sieht, da das Ertragspotential für den Handel unbedeutend ist.	<i>Art. 28b</i> Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28 1 Um eine Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen verwendungsfertigen immunologischen Tierarzneimittels nach Artikel 28 kann ersuchen, wer über eine der folgenden Betriebsbewilligungen verfügt: a. Herstellungsbewilligung nach Artikel 5 HMG6; b. Einfuhrbewilligung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a HMG; c. Grosshandelsbewilligung nach Artikel 28 HMG. d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Hier muss das Gesetz so angepasst werden, dass nicht nur immunologische Tierarzneimittel betroffen sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT

Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263

Kontaktperson : Nadja Brodmann / Nadège Sachot

Telefon : 044 261 43 36 / 044 545 54 33

E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch / nsachot@zuerchertierschutz.ch

Datum : 02.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Seit Ende August 2024 sind in vielen Kantonen Fälle der Blauzungenkrankheit aufgetreten. Diese Krankheit führt bei Rindern und Schafen zu schweren Symptomen, wie z.B. Fieber, Schleimhautentzündungen, Ödeme an Kopf und Gliedern sowie Fehlgeburten bis hin zum Tod. Es gibt Impfstoffe gegen diese Krankheit, aber sie sind in der Schweiz offiziell noch nicht zugelassen oder nicht verfügbar. Daher besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich die Krankheit ausbreitet und die Tiergesundheit leidet. Der Zürcher Tierschutz erachtet es als dringlich und notwendig, den gesetzlichen Rahmen zu stärken, um die Tiere bestmöglich vor solchen Seuchen schützen zu können.

Wir begrüßen daher die Stossrichtung zu dieser Vernehmlassung und unterstützen die schnellere Bereitstellung von in der Schweiz noch nicht zugelassenen immunologischen Arzneimitteln im Falle von Tierseuchen (Blauzungenkrankheit oder andere Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere).

Der Zürcher Tierschutz merkt jedoch Folgendes an:

- Auch wenn der Entscheid über die Einfuhr und das befristete Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Produkts in einer dringlichen Ausnahmesituation getroffen wird, müssen die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität des Produkts durch eine zuverlässige Datengrundlage wissenschaftlich belegt und gewährleistet sein. Die epidemiologische Situation darf unter keinen Umständen eine Impfung mit Produkten rechtfertigen, die nicht ausreichend erforscht sind, da dies schwerwiegende Folgen für die Gesundheit der Tiere haben könnte infolge erheblicher Nebenwirkungen.

- Obwohl die Meldung von Nebenwirkungen und Zwischenfällen aufgrund des geltenden Rechtsrahmens freiwillig ist, ist sie für die Überwachung von Problemen, die nach der Impfung auftreten können, von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten Landwirte und Tierärzte nicht nur über diese Möglichkeit der Meldung informiert, sondern auch nachdrücklich dazu ermutigt werden, dies zu tun.

- Zu den Medikamenten, die notfallmässig zugelassen und an Tiere verabreicht werden könnten, zählen auch Tierarzneimittel, die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten. Auch wenn wir vor der Anwendung von GVO-Produkten grundsätzlich eine vertiefte Risikoprüfung fordern, so überwiegen im Seuchenfall eindeutig die Vorteile eines wirksamen Impfstoffs die möglichen ernsthaften Risiken, die mit der Tierseuche verbunden sind (Tod vieler Tiere und gravierendes Leiden).

In diesem Zusammenhang begrüssen wir ausdrücklich auch die Vorgaben, dass bei gentechnisch erzeugten Impfstoffen gemäss Artikel 28b Absatz 3 zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen über die Auswirkungen auf die Umwelt und dass gemäss Artikel 28 Absatz 2 die Zustimmung des BAFU eingeholt werden muss. Vorbehaltlich einer positiven Beurteilung durch das BAFU erachten wir in Notsituationen eine schnelle Zulassung von Impfstoffen mit einem gentechnisch hergestellten Organismus auch ohne vertiefte Risikoprüfung als angemessen.

FAZIT: Wir befürworten die vorgeschlagenen Änderungen des TSG, sofern sie wirklich auf Notsituationen im Falle von Tierseuchen beschränkt bleiben, es keine zugelassenen alternativen Tierarzneimittel gibt, eine positive Beurteilung durch das BAFU vorliegt und die Anwendung wissenschaftlich begleitet wird, insbesondere auch hinsichtlich des Auftretens allfälliger Nebenwirkungen. Auch soll die Notzulassung nur so lange gelten, bis zugelassene Medikamente wieder verfügbar sind oder neuartige Medikamente entwickelt, geprüft und zugelassen sind. Beim Entscheid über die Zulassung nicht bewilligter Tierarzneimittel sollen stets die Tiergesundheit und das Wohlergehen der Tiere im Mittelpunkt stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme – besten Dank!

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)